

PROTOKOLL über die SITZUNG

des

GEMEINDERATES

der STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM

vom

Montag, 18.03.2024

SITZUNG 02/2024

PROTOKOLL

über den **ersten öffentlichen Teil** der **Sitzung – 02/2024 des Gemeinderates** der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram vom **Montag, 18.03.2024** im großen Sitzungssaal des Stadtamtes.

Von der Bürgermeisterin wurde die Gemeinderatssitzung ordnungsgemäß mittels Einladungskurrende unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und durch Kundmachung an der Amtstafel im Stadamt öffentlich verlautbart. Die fristgerechte Zustellung der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde von allen Mitgliedern des Gemeinderates bestätigt.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Für die ÖVP:

1. Ulrike Mühl-Hittinger
2. Andrea Schlederer entschuldigt
3. Mag. Franz Spehn
4. Mag. Johannes Kozlik
5. Markus Mentl-Weigl
6. Miriam Savonith
7. Ing. Wolfgang Felber
8. Susanne Predl
9. Ing. Hubert Allmer
10. Mag. (FH) Martina Peham entschuldigt
11. Andreas Latschka
12. Isabella Gruber
13. Herbert Savonith
14. Bernhard Mayer
15. Gerhard Kainz
16. Bernhard Grubmüller
17. Wolfgang Süß

Für die SPÖ:

18. Gurdial Singh Bajwa
19. Gustav Ewald
20. Robert Stastny
21. Harald Nikitscher entschuldigt
22. Eva Ewald
23. Manuel Windisch entschuldigt
24. Michelle Ewald entschuldigt

Für die Iwir Deutsch-Wagram:

25. Mag. Peter Lauppert
26. D.I. Gunter Hiermann
27. Ralf Hachmeister
28. Marco Meidl entschuldigt

Für die GRÜNEN:

29. Mag. Heinz Bogner
30. D.I., Dr. Bettina Bergauer
31. Simon Husz

Für die FPÖ:

32. Matthias Hittinger
33. Werner Cermak

Von Bgmln Mühl-Hittinger als Vorsitzende wird die Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr eröffnet. Nachdem 27 Mitglieder des Gemeinderates von insgesamt 33 Mitgliedern anwesend sind, ist die

Beschlussfähigkeit durch Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gegeben, was von der Vorsitzenden festgestellt wird.

Entschuldigt abwesend sind:

GR M. Windisch, GRin Peham, SRin Schlederer, GR Meidl, GR Nikitscher, GRin M. Ewald

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Rechnungsabschluss 2023
3. Bericht des Prüfungsausschusses (Sitzung am 6.3.2024)
4. Climathon – Präsentation
5. Novellierung der Tarife für Veranstaltungen
6. Umsetzung der RL für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse – Festlegung Variante
7. Änderungen Raumordnung: Verlängerung/Abänderung Bausperre / Ausnahmeregelung für GST 90/1 (für Erweiterung Kiga JRG 3 + 5 um zwei Gruppen)
8. Verordnung Bezüge und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates
9. Erhöhung Projektbeitrag Verein Leader Region Marchfeld
10. StraßenBVH: Straßenabschnitt und Verbindungsweg Kiga Ferdinand Freiligrath-Gasse
11. Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit Gebrüder Wild GmbH
12. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Netz NÖ zu AZ V2023/0477 – Helmahof Föhrenhölzl
13. Schachtversetzung (Spülbohrung) Wasserleitung + Kanal unter der ÖBB-Trasse
14. Ansuchen gem. § 13 LiegTeilG – Hauptenbuchner Erwin

Nichtöffentlicher Teil:

15. Diverse Personalangelegenheiten:
 - 15.1. unbefristete Aufnahmen (Pers.Nr. 4381)
 - 15.2. Änderungen der Wochenarbeitszeit (Pers. 6118)
 - 15.3. Ao Vorrückung (Pers. Nr. 3045, 3044, 3042, 4131)
 - 15.4. Gewährung eines Sonderurlaubes ohne Bezüge (Pers.Nr. 4128)
 - 15.5. Gewährung Altersteilzeit Blockvariante (Pers.Nr. 3508)

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass Top 2 und 3 vertauscht werden – d.h. zuerst erfolgt die Behandlung des Berichtes des Prüfungsausschusses und anschließend der Rechnungsabschluss 2023.

Die Vorsitzende berichtet, dass bis vor Beginn der Sitzung **3 Dringlichkeitsanträge** schriftlich eingebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge:

1. **ÖVP: Beitritt Verein zur Förderung Feuerwehrwesen Bezirk Gänserndorf**
2. **ÖVP: Jugendpartizipation**
3. **!wir: Grundsatzbeschluss Benennung eines Europaplatz an repräsentativer Stelle im Schulzentrum/Stadtamt**

1. DA

bringt VizeBgm Mentl-Weigl den 1. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Dringlichkeitsantrag

Der Stadtrat möge beschließen die Aufnahme folgenden Punkt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Stadtrates am 18.3.2024:

TOP

Beitritt Verein zur Förderung Feuerwehrewesen Bezirk Gänserndorf

Bei diesem Tagesordnungspunkt soll folgender Antrag einer Beschlussfassung zugeführt werden:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dem Verein „Förderung des Feuerwehrewesens im Bezirk Gänserndorf“ mit sofortiger Wirkung als ordentliches Mitglied beizutreten. Der Zweck des Vereines dient der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes Gänserndorf, insbesondere bei der Anschaffung moderner und innovativer Technik für die Erfüllung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben. Der Verein ist nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsgemeinden in Höhe von EUR 1,00 pro Einwohner (gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017) zu zahlen. Dies ersetzt die bisherige jährliche Feuerwehrbezirksumlage. Zusätzlich sind EUR 0,22 pro Einwohner an die BAZ (Bezirksalarmzentrale) über gesonderte Vorschreibung zu entrichten.“

Begründung der Dringlichkeit

Vorlage nach Einladung.

Konstituierende Sitzung am 11.4.2023.

Ich ersuche daher um Zuerkennung der Dringlichkeit und Annahme meines Antrages.

Die Vorsitzende lässt über den 1. Dringlichkeitsantrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Abstimmungsergebnis 1. DA:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, Iwir, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dem **1. DA** wird die **Dringlichkeit** einstimmig **zuerkannt** und kommt als Top 15 auf die Tagesordnung.

Von der Vorsitzenden wird die Sitzung um 19:05 Uhr unterbrochen für fünf Minuten zur Abklärung von weiteren eingelangten Dringlichkeitsanträgen.

Es wird von der Vorsitzenden, von StaDir Bernhardt und allen weiteren Schriftführern Einsicht genommen in den Mail-Posteingang von StaDir Bernhardt währen der Sitzungspause. Der Posteingang wird dabei auch aktualisiert.

Die Sitzungstätigkeit wird um 19:10 Uhr fortgesetzt.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass kein weiterer DA von SR Lauppert im Mail-Posteingang von StaDir Bernhardt eingelangt ist. Es gab am heutigen Tag einen Stromausfall im Gemeindegebiet von Deutsch-Wagram. Die Mails von StaDir Bernhardt enden um 16:46 Uhr. Danach sind zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Mails eingelangt.

2. DA

bringt VizeBgm Mentl-Weigl den 2. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis:

volkspartei
deutsch-wagram

Dringlichkeitsantrag „Jugendpartizipation“

„Die Gemeinde bekennt sich dazu, junge Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in jugendrelevanten Entscheidungen der Gemeinde mittels altersgerechter Methoden und Initiativen einzubinden. Die Gemeinde erklärt sich bereit, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Einbeziehung von Mädchen und Burschen gewährleisten.“

Begründung der Dringlichkeit:

In den vergangenen Tagen fanden die Vorbereitungsgespräche mit dem Lehrerteam der NMS für die gemeinsamen Partizipation-Workshops mit der NMS Deutsch-Wagram statt. Nachdem die Möglichkeit, sich über die Zukunft unserer Gemeinde Gedanken zu machen, mehr als nur gut angenommen wird von den Jugendlichen, soll die Mitsprache der Jugendlichen auch im Gemeinderat legitimiert werden. Auch die „Climathon Präsentation“ des BORG Deutsch-Wagram zeigt wie wichtig es für die Jugendlichen ist sich Gehör zu verschaffen! Ich bitte daher um die Annahme des Antrages!

Die Vorsitzende lässt über den 2. Dringlichkeitsantrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Abstimmungsergebnis 2. DA:

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !wir, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dem **2. DA** wird die **Dringlichkeit** einstimmig **zuerkannt** und kommt als Top 16 auf die Tagesordnung.

3. DA

Bringt GR Hachmeister den 3. Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat zur Kenntnis:

UNSER
EUROPA
UNSERE
GEM★INDE



18.03.2024
Deutsch-Wagram, den ~~19.12.2023~~

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 (3) NÖ-Gemeindeordnung. Grundsatzbeschluss Benennung eines EUROPAPLATZ an repräsentativer Stelle im Schulzentrumsbereich/Stadtamt.

Begründung: Im September diesen Jahres wurde mit Unterstützung und im Beisein von Frau LH J. Mikl-Leitner in ihrer Heimatstadt Mistelbach ein Platz im schulischen Zentrumsbereichs der Stadt zum EUROPAPLATZ umbenannt.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram bekennt sich gleichfalls wie viele Städte und Kommunen in ganz Europa selbstverständlich zu den europäischen Grundwerten des in Frieden, Freiheit sowie in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Verantwortung für alle Europäer vereinigten Europas des 21. Jahrhundert und stärkt insbesondere in Hinblick auf das sich am 01. Januar 2025 -in nur mehr 12 Monaten - 30-jährige Jubiläum des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union den gemeinsamen europäischen Gedanken in dem festen Bestreben, zusammen mit den Bürger*innen einen repräsentativen Platz im Herzen unserer Stadt zu bestimmen, der künftig unwiderruflich als EUROPAPLATZ benannt werden soll.

Aus heutiger Sicht bieten sich grundsätzlich drei Plätze an, die sich aufgrund ihrer Historie, ihrer repräsentativen Lage sowie auch ihrer derzeitigen Namenlosigkeit hierfür anbieten und hiermit heute zur Auswahl der Benennung als EUROPAPLATZ vorgeschlagen werden.

Mit der weiteren Planung, Beratung und Umsetzung soll der AU-4 - Infrastrukturausschuss unter beratender Hinzuziehung der Europa-Gemeinderäte beauftragt werden mit dem klaren Ziel, bis zum 30.05.2024 - rechtzeitig zu den im kommenden Jahr anstehenden Europawahlen -einen Fahrplan für eine Umsetzung Benennung eines EUROPAPLATZ mit weitestgehender Bürger*innen Mitwirkung nach den einschlägigen Grundsätzen für Bürger*innenbeteiligung bei der Ortsplanung des Landes Niederösterreich aufzusetzen und spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2024 – jedenfalls bis zum 30-jährigen Jubiläumsdatum des Beitritts Österreich zur Europäischen Union am 01.01.2025 fertig umgesetzt zu haben.

https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/beteiligungsassistent/dokumente/HandbuchBeteiligung_RU_7.pdf

Vorschlag A: Platz vor der alten Hauptschule (Kriegerdenkmal 1920/Bushaltestelle „Gemeindeamt“)



Vorschlag B: Platz zwischen Stadtamt und Volksschule (Schulallee)



Vorschlag C: Platz vor dem Stadtamt (inkl. Adressänderung Stadtamt Deutsch-Wagram, „AM EUROPAPLATZ 1“, A-2232 Deutsch-Wagram)



Der Gemeinderat wird um die Annahme dieses Dringlichkeitsantrages gebeten.

R. Heilmann

Allgemein

Die Vorsitzende lässt über den 3. Dringlichkeitsantrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Abstimmungsergebnis 3. DA:

Stimmen dafür:	!wir, Grüne
Gegenstimmen:	GR Cermak, GRin Savonith, GR Savonith, GR Felber, GR Süss, GR Latschka
Stimmenthaltungen:	Rest ÖVP, GR Hittinger, SPÖ

Dem **3. DA** wird die **Dringlichkeit** mit 6 Stimmen gegen 21 Stimmen (Gegenstimmen: 6/ Stimmenthaltungen: 15) **nicht zuerkannt** und kommt zur weiteren Behandlung in den Ausschuss 1.

Die dahingehend abgeänderte Tagesordnung lautet folgendermaßen:

TAGESORDNUNG Neu **mit Aufnahme der zuerkannten Dringlichkeitsanträge:**

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses (Sitzung am 6.3.2024)
3. Rechnungsabschluss 2023
4. Climathon – Präsentation
5. Novellierung der Tarife für Veranstaltungen
6. Umsetzung der RL für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse – Festlegung Variante
7. Änderungen Raumordnung: Verlängerung/Abänderung Bausperre / Ausnahmeregelung für GST 90/1 (für Erweiterung Kiga JRG 3 + 5 um zwei Gruppen)
8. Verordnung Bezüge und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates
9. Erhöhung Projektbeitrag Verein Leader Region Marchfeld
10. StraßenBVH: Straßenabschnitt und Verbindungsweg Kiga Ferdinand Freiligrath-Gasse
11. Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit Gebrüder Wild GmbH
12. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Netz NÖ zu AZ V2023/0477 – Helmahof Föhrenhölzl
13. Schachtversetzung (Spülbohrung) Wasserleitung + Kanal unter der ÖBB-Trasse
14. Ansuchen gem. § 13 LiegTeilG – Hauptenbuchner Erwin
15. Beitritt Verein zur Förderung Feuerwehrwesen Bezirk Gänserndorf
16. Jugendpartizipation

Nichtöffentlicher Teil:

17. Diverse Personalangelegenheiten:
 - 17.1. unbefristete Aufnahmen (Pers.Nr. 4381)
 - 17.2. Änderungen der Wochenarbeitszeit (Pers. 6118)
 - 17.3. Ao Vorrückung (Pers. Nr. 3045, 3044, 3042, 4131)
 - 17.4. Gewährung eines Sonderurlaubes ohne Bezüge (Pers.Nr. 4128)
 - 17.5. Gewährung Altersteilzeit Blockvariante (Pers.Nr. 3508)

Es erfolgt eine Wortmeldung von GR G. Ewald.

Die Vorsitzende Bgmln Mühl-Hittinger beantwortet anschließend die in der letzten GR-Sitzung gestellten Fragen von GR Nikitscher unter Verlesung der Fragen und Beantwortung.

Die Vorsitzende Bgmln Mühl-Hittinger beantwortet auch die von SR Lauppert in der letzten GR-Sitzung gestellte Frage.

zu TOP 1:

Die Vorsitzende berichtet, dass die Abschrift des Protokolls der Gemeinderatssitzung 01/2024 den zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurde.

Das Protokoll zu Sitzung GR 01/2024 wird von der Schriftführerin, von der Vorsitzenden, von SR Grubmüller für die ÖVP, von GRin Bergauer für die Grünen und von GR G. Ewald für die SPÖ unterzeichnet. Von GR Hittinger erfolgt wegen Abwesenheit in der letzten Sitzung keine Unterzeichnung. Von SR Lauppert erfolgt keine Unterzeichnung ohne Vorbringung von Einwendungen.

Die Vorsitzende stellt fest, dass damit das Protokoll 01/2024 zur Sitzung des Gemeinderates vom 29.01.2024 genehmigt ist.

zu TOP 2:

bringt GRin Bergauer den Mitgliedern den **Bericht des Prüfungsausschusses** zur Kenntnis.

Es erfolgt eine Stellungnahme von GR Hachmeister.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Grubmüller mit Verweis auf die Stellungnahme der Kassenverwalterin.

Es erfolgen weitere Wortmeldung von GR G. Ewald, GR Hachmeister, der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger und SR Lauppert.

Es erfolgt eine Erläuterung der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger.

Es folgen weitere Wortmeldungen von GR G. Ewald, der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger und SR Lauppert.

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert.

zu TOP 3:

bringt die Vorsitzende folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat möge genehmigen den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	GRin Bergauer, SR Bogner, ÖVP
Gegenstimmen:	!wir, GR Cermak
Stimmenthaltungen:	SPÖ, GR Husz, GR Hittinger

Dieser Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 10 Stimmen (Gegenstimmen: 4/ Stimmenthaltungen: 6) **angenommen.**

zu TOP 4:

begrüßt die Vorsitzende Hrn. Direktor Breitegger/BORG Deutsch-Wagram sowie die Schülerinnen und Schüler zur Projektpräsentation:

Climathon

Im Anschluss bedanken sich auch Dir. Breitegger bei den Mitgliedern und Zuschauern.

Die Vorsitzende dankt den engagierten Schülerinnen und Schülern und gibt bekannt, dass die Ideen näher begutachtet werden.

zu TOP 5:

bringt SR Grubmüller folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Novellierung der Tarife für Veranstaltungen

Der Gemeinderat möge folgende Tarife für Veranstaltungen beschließen:

Standgebühr € 30,00/Tag

Standgebühr € 70,00/Tag Verkauf von Speisen u. Getränken für die sofortige Konsumation

Strompauschale € 15,00/Tag

Leihentgelt für eine Hütte € 50,00/Tag/Hütte

Kautions für eine Hütte € 100,00 oder € 200,00

(für Hütten deren Anschaffung in den letzten 5 Jahren getätigt wurde kommt der erhöhte Betrag zur Verrechnung)

Kautions für einen Geschirrspülerkorb 30,00/Stück

Jährliche Anpassung der Tarife in dem Ausmaß in dem sich das jeweilige Gehalt einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas, Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 erhöht wobei die Tarife auf volle Euro gerundet werden.

Es erfolgt eine Frage von GR Cermak und Beantwortung durch die Vorsitzende Bgmln Mühl-Hittinger.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, Grüne, GR Hiermann, SR Lauppert, FPÖ
Gegenstimmen:	GR Hachmeister
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 26 Stimmen gegen 1 Stimme (Gegenstimme: 1 / Stimmenthaltungen: 0) **angenommen.**

zu TOP 6:

bringt SR Grubmüller folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat möge beschließen die Wahl von Variante Nr. 2 (nach Anteil an Gebührenhöhe der Kanalbenutzungsgebühr) unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Umsetzung des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023 iVm Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 23.1.2024 für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Betriebe und Unternehmungen nicht als gebührenpflichtige Haushalte gelten sowie der Abgabenschuldner bzw. Zahlungspflichtige seinen Hauptwohnsitz in Deutsch-Wagram begründet haben muss.

Es erfolgt eine Frage von GR Hachmeister und Beantwortung durch SR Grubmüller.

GR Hachmeister stellt den **Zusatzantrag, dass die Gebührenbremsen selbstverständlich auch die Unternehmen und selbständigen mit Betriebssitz in Deutsch-Wagram umfasst.**

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von SR Grubmüller und SR Lauppert.

SR Lauppert stellt den **Antrag den Hebesatz für ein Jahr aliquot anzupassen.**

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von SR Grubmüller und SR Lauppert.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag von GR Hachmeister abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	GR Hachmeister
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, Grüne, SPÖ
Stimmenthaltungen:	SR Lauppert, GR Hiermann

Dieser Antrag wird mit 1 Stimme gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: 24/ Stimmenthaltungen: 2) **nicht angenommen.**

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag von SR Lauppert abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	!wir
Gegenstimmen:	ÖVP; FPÖ, SR Bogner, GRin Bergauer, SPÖ
Stimmenthaltungen:	GR Husz

Dieser Antrag wird mit 3 Stimmen gegen 24 Stimmen (Gegenstimmen: 23/ Stimmenthaltung: 1) **nicht angenommen.**

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Hauptantrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	SPÖ, Grüne, FPÖ; ÖVP
Gegenstimmen:	SR Lauppert, GR Hiermann
Stimmenthaltungen:	GR Hachmeister

Dieser Antrag wird mit 24 Stimmen gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: 2/ Stimmenthaltung: 1) **angenommen.**

zu TOP 7:

bringt VizeBgm Mentl-Weigl folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

7.1.

STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM

VERLÄNGERUNG BAUSPERRE FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in seiner Sitzung vom 18.3.2024 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram am 08. Juni 2022 beschlossene und von 09.06.2022 bis 24.06.2022 kundgemachte Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die als Grünland Kleingärten (Gkg) gewidmeten Flächen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wird gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für ein Jahr (bis 09.06.2025) verlängert.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen (Beilage)

§ 2 Ziel

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Abänderung des Flächenwidmungsplanes) durchzuführen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Die von der Bausperre betroffenen Grundstücke befinden sich im südwestlichen Ortsgebiet der KG Deutsch-Wagram, sind als Grünland Kleingärten gewidmet und zum Großteil noch unbebaut. Im Rahmen der geplanten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes soll die bestehende Widmungsart fachlich überprüft werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Entsprechend dem oben definierten Ziel, der geplanten Prüfung der festgelegten Widmungsart, ist während der Bausperre keine Bebauung oder Nutzung im Sinne der derzeit rechtskräftigen Widmung zulässig.

§ 3 Zweck

Die Bausperre verfolgt den Zweck, den Flächenwidmungsplan so zu überarbeiten, dass bei der Festlegung der Widmungs- und Nutzungsarten eine Erhaltung und eine Sicherung der angestrebten strukturellen Entwicklung des ggst. Bereiches und Umgebungsbereiches erreicht werden kann.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Damit wird die Geltungsdauer der Bausperre für ein Jahr bis zum 09.06.2025 verlängert.

Es erfolgen Wortmeldungen von GR Hachmeister, der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger und VizeBgm Mentl-Weigl.

GR Hachmeister stellt folgenden Antrag:

Antrag gem. § 22 (1) NÖ-Gemeindeordnung

Eingebracht an die Vorsitzende des Gemeinderates der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram anlässlich TOP Änderungen Raumordnung - Verlängerung/Abänderung Bausperre

Aufhebung Bausperre Flächenwidmungs- und bebauungsplanänderung aufgrund insbesondere offensichtlicher Untätigkeit der Umsetzung von Arbeitspaketen resultierend aus dem Auftrag des Gemeinderates vom 08.06.2022 zur Erarbeitung von Vorschlägen und Lösungen zur Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans sowie mangelnder Transparenz und Miteinbeziehung der Bevölkerung in der Gestaltung und Umsetzung.

Begründung:

Gleichzeitig mit dem Erlass der Bausperre vom 08.06.2022 (Inkrafttreten 09.06.2022) erging der Auftrag des Gemeinderates, zur Sicherung und Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie der Bebauungsbestimmungen in Umsetzung zu bringen.

Keines der per Bausperre-Verordnung vom 08.06.2022 definierten Ziele und Zwecke

- Übermäßige Ausnutzung von Bauplätzen
- Reduzierung von Bodenversiegelung
- Einschränkung des Bauvolumens
- Erhaltung des harmonischen Erscheinungsbildes des Ortes

wurde im Zuge einer definierten sog. "Grundlagenforschung" auch nur im Ansatz nachhaltig angefasst, geschweige denn in Hinblick einer künftigen zukunftsorientierten und nachhaltigen Lösung gem. den Intentionen des Gemeinderates entwickelt.

Die seit 09.Juni 2022 in Kraft befindliche Bausperre hat die vom Gemeinderat selbst gesetzten Ziele in den vergangenen 21 Monaten nicht erfüllt und ist daher in ihrer weiteren Fortführung als unsinnig zu betrachten. Es wurden vom beauftragten Ressort Infrastruktur bzw. seitens einer "Gruppe Stadtplanung" keinerlei maßgebliche Tätigkeiten von Planungen und Konzepten und auch keinerlei Vorlagen von konkreten Arbeits- und /oder (Teil-)Projekt-Ergebnissen in den letzten 21 Monaten vorgewiesen.

Es existiert NICHTS!

Zudem findet am 26. Januar 2025 die nächste Gemeinderatswahl statt - Es ist den künftigen Mandatar:innen sowie dem nächsten Bürgermeister in Amt und Verantwortung gegenüber schlichtweg verantwortungslos, eine dann nur mehr wenige Wochen in Kraft stehende Bausperre des Vorgängergremiums, dann voraussichtlich wiederum ohne wesentliche Vorarbeiten und Empfehlungen in Bezug auf notwendige Änderungen in Flächenwidmungs- und Bebauungsplanfragen zu übergeben.

Alleine das Nichtvorhandensein von Projektordnern, chronologischen Sitzungs- und Besprechungsprotokollen von und mit Fachgruppen zum Thema Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung, fehlendes bzw. Nichtvorhandensein von Projekt- und Kostenmonitoring durch die Bürgermeisterin und weiteren Aufsichtsgremien der Stadtgemeinde seit Inkrafttreten der Bausperre im Juni 2022 ist Veranlassung genug, die durch den Gemeinderat verhängte Bausperre unmittelbar mit dem heute folgenden Tage wieder aufzuheben.

Die Einschränkungen der individuellen Lebenswohnanforderungen der Familien haben hiermit in unserer Stadt ein sofortiges Ende zu finden!

Der Gemeinderat wird um Annahme des Antrags ersucht.

GR Ralf Hachmeister

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von VizeBgm Mentl-Weigl und GR Cermak.

GR Cermak stellt folgende Fragen:

1. Wieviele Ausnahmegenehmigungen wurden seit dem Baustopp genehmigt?
2. Falls ja, aus welchem Grund und auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Von wem wurden diese Ausnahmegenehmigungen erteilt?

Die Fragen werden von der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger beantwortet.

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von GR Cermak und SR Lauppert.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag von GR Hachmeister abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	GR Hachmeister
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, Grüne, SPÖ
Stimmenthaltungen:	SR Lauppert, GR Hiermann

Dieser Antrag wird mit 1 Stimmen gegen 26 Stimmen (Gegenstimmen: 24/ Stimmenthaltungen: 2) **nicht angenommen.**

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, Grüne, GR Cermak, SPÖ
Gegenstimmen:	!wir, GR Hittinger
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 23 Stimmen gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: 4/ Stimmenthaltungen: 0) **angenommen.**

7.2.

STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM

VERLÄNGERUNG/ABÄNDERUNG BAUSPERRE BEBAUUNGSPLAN

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in seiner Sitzung vom 18.3.2024 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram am 08. Juni 2022 beschlossene und von 09.06.2022 bis 24.06.2022 kundgemachte Bausperre gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für die als Bauland Kerngebiet, Bauland Wohngebiet, teilweise Bauland Wohngebiet - 2 Wohneinheiten, Bauland Agrargebiet und Bauland Agrargebiet - Hintausbereiche gewidmeten Flächen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wird gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für ein Jahr (bis 09.06.2025) verlängert.

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram am 08. Juni 2022 beschlossene und von 09.06.2022 bis 24.06.2022 kundgemachte Bausperre gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung soll dahingehend abgeändert werden, dass der Wirkungsbereich der Verordnung, aufgrund der Notwendigkeit der Erweiterung des Kindergartens, um das Grundstück Nr. 90/1, KG Helmahof verringert wird.

In der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, wird ein Teilbereich des Wohnbaulandes vom Geltungsbereich der Bausperre ausgenommen (Beilage)

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsbestimmungen.

Die Flächen sind gemäß rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als Bauland Kerngebiet, Bauland Wohngebiet, Bauland Wohngebiet - 2 Wohneinheiten, Bauland Agrargebiet und Bauland Agrargebiet - Hintausbereiche gewidmet.

Ziel der Gemeinde ist es die übermäßige Ausnutzung von Bauplätze einzudämmen, in dem Maßnahmen in Bezug auf die Versiegelung von Baulandflächen, Einschränkung des Bauvolumens und der Gebäudehöhe gesetzt werden, um das harmonische Erscheinungsbild der Gemeinde zu erhalten. Daher ist eine Überarbeitung des Bebauungsplanes durchzuführen und die Festlegungen des Bebauungsplanes für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und zu überarbeiten. Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich soll eine geordnete strukturverträgliche Entwicklung im Sinne der geplanten Bebauungsplanfestlegungen unter Berücksichtigung der Infrastruktur, des Freiflächenanteils, des Ortsbildes und der bestehenden Bebauungsstrukturen gewährleistet werden.

§ 3 Zweck

In der Gemeinde kommt es vermehrt zu einer übermäßigen Ausnutzung von Bauplätzen und einem dementsprechenden hohen Versiegelungsgrad.

Die Bausperre verfolgt den Zweck, die Bebauungsbestimmungen im Bauland Kerngebiet, Bauland Wohngebiet, Bauland Wohngebiet - 2 Wohneinheiten, Bauland Agrargebiet und Bauland Agrargebiet - Hintausbereiche der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram so zu überarbeiten, dass bei der Anordnung, Größe und Höhe der Gebäude, sowie dem Grad der Versiegelung ein harmonisches Erscheinungsbild gewährleistet wird.

Durch die Überarbeitung des Bebauungsplanes bzw. der Bebauungsbestimmungen soll die verträgliche Einbindung von neuen Baukörpern bzw. der Umbau bestehender Objekte sichergestellt werden. Hierdurch soll die künftige Bebauung so geregelt werden, dass bei der Anordnung, Größe und Höhe der Gebäude sowie des Freiflächenanteils ein harmonisches Erscheinungsbild in Anpassung an die im umgebenden Bereich bestehenden Strukturen erfolgt. Durch die Festlegung eines Freiflächenanteils soll die Versiegelung von Flächen im Hinblick auf die Schaffung und Sicherung von Versickerungsflächen ergänzend geregelt werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung des Bebauungsplanes widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Aufgrund des oben angeführten Zweckes der Bausperre zur Überarbeitung der Gebäudehöhe, der Bauungsweise, des Gebäudevolumens sowie des Freiflächenanteils im Hinblick auf eine harmonische Gestaltung und des ortsbildprägenden Gebäudebestandes werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- **Die Errichtung von Bauvorhaben, die eine Geschoßflächenzahl von 1,0 überschreiten, sind im Geltungsbereich der Bausperre unzulässig.**
- **Umbauten und Zubauten bei den bestehenden Hauptgebäude sind im untergeordneten Ausmaß (z.B. Umbauten im Inneren, Dachausbau, kleine Zubauten, Windfang,...) zulässig.**
- **Einreichungen zur Teilung bzw. Grenzänderungen des Baulandes zur Schaffung von neuen Bauplätzen, die während der Bausperre einlangen, sind im Geltungsbereich der Bausperre während der Geltungsdauer der Bausperre auf eine Mindestgröße von 800m² pro Bauplatz eingeschränkt. Kleinräumige Abänderungen oder Verbesserungen an bestehenden Bauplätzen sind von der Bausperre nicht betroffen.**
- **Bei der Ermittlung der Mindestgröße des Bauplatzes bei Fahnenparzellen ist die Fläche der Fahne nicht in die Mindestbauplatzgröße einzuberechnen. Als Fahnen gelten Grundstücksteile, die zur Aufschließung des Grundstückes notwendig und nicht breiter als 8m sind.**
- **Bei der Ermittlung der Mindestgröße des Bauplatzes, auf denen ein Servitut für die Erschließung eines anderen Bauplatzes verläuft, gilt die Mindestgröße des Bauplatzes für die Grundstücksfläche ohne Servitutsfläche.**
- **Zur Sicherung eines ausreichenden Ausmaßes an unversiegelten Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässern auf Eigengrund ist bei neuen Bauvorhaben gemäß §31 Abs. 9 im Geltungsbereich der Bausperre im Bauland Wohngebiet, teilweise Bauland Wohngebiet max. 2 Wohneinheiten, Bauland Agrargebiet, Bauland Agrargebiet - Hintausbereiche 30% und im Bauland Kerngebiet 20% der Bauplatzfläche als Freifläche von einer Versiegelung freizuhalten. Diese Flächen sind für die Umsetzung von Maßnahmen zur Versickerung der Niederschlagswässer auf**

Eigengrund heranzuziehen und entsprechend den Anforderungen der notwendigen Versickerungsmaßnahmen auszugestalten.

- *Die Errichtung von Hauptgebäuden ist in einem Abstand von 12 m zur Straßenfluchtlinie zulässig. Sofern Baufluchtlinien im Bebauungsplan festgelegt sind, ist die Errichtung von Bauvorhaben in einem Abstand von 12 m zur Baufluchtlinie zulässig. Im hinteren Grundstücksbereich (Gartenbereich) ist die Errichtung von Nebengebäuden zulässig.*
- *Im Bereich A (siehe Plandarstellung) ist während der Bausperre nur die Errichtung von zwei oberirdischen Geschoßen zulässig.*

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Damit wird die Geltungsdauer der Bausperre für ein Jahr bis zum 09.06.2025 verlängert.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, GR Cermak, Grüne, SPÖ
Gegenstimmen:	!wir, GR Hittinger
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 23 Stimmen gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: 4/ Stimmenthaltungen: 0) **angenommen.**

Top 7.3.

STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM

BAUSPERRE FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in seiner Sitzung vom 18.3.2024. die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird für alle Bereiche, die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (GEB)“ gewidmet sind, eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Abänderung des Flächenwidmungsplanes) hinsichtlich erhaltenswerter Gebäude im Grünland durchzuführen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung

der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Die Bausperre verfolgt das Ziel, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegten erhaltenswerten Gebäude im Grünland dahingehend zu überarbeiten, dass gegebenenfalls die Nutzung der erhaltenswerten Gebäude im Grünland durch eine Zusatzbezeichnung im Flächenwidmungsplan eingeschränkt bzw. dessen Erweiterungsmöglichkeiten unter die in § 20 Abs. 5. Z. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

vorgesehenen Obergrenzen eingegrenzt werden, wenn dies

- insbesondere zur Umsetzung der Ziele des örtlichen Raumordnungsprogramms,
- dem Schutz des Ortsbilds,
- auf Grund einer eingeschränkten Verkehrserschließung,
- zur Vermeidung von Nutzungskonflikten oder
- auf Grund von Naturgefahren, die weder den Bestand noch die Benutzbarkeit des bestehenden Gebäudes gefährden,

dient bzw. erforderlich ist.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine baulichen Erweiterungen und Nutzungsänderungen erfolgen, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widersprechen, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Entsprechend dem oben definierten Ziel der geplanten Überarbeitung sind im Geltungsbereich der Bausperre während der Bausperre Umbauten und Zubauten bei den bestehenden Hauptgebäuden im untergeordneten Ausmaß (z.B. Umbauten im Inneren, Dachausbau, kleine Zubauten, Windfang,...) zulässig.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, Grüne, GR Hachmeister, SPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	GR Hiermann, SR Lauppert

Dieser Antrag wird mit 25 Stimmen gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen: 0/ Stimmenthaltungen: 2) **angenommen.**

Zu Top 8

bringt SR Grubmüller folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Verordnung Bezüge und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

(Abänderung aufgrund Gesetzesänderung)

Es wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als die gem. § 35 Z. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973 iVm § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997, LGBl. 0032 idgF, zuständige Behörde in seiner Sitzung vom 18.3.2024 die Novellierung der Verordnung über

die Festsetzung der Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates wie folgt beschlossen:

Verordnung über die Festsetzung der Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates

1. *Für die Berechnung der Entschädigungen der Gemeindeorgane (mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) ist § 15 Abs. 1 bis 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 idgF anzuwenden.*
2. *Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 27,203 Prozent des Ausgangsbetrages gem. § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 idgF.*
3. *Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates beträgt 16,3185 Prozent des Ausgangsbetrages gem. § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 idgF.*
4. *Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 8,1565 Prozent des Ausgangsbetrages gem. § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 idgF.*
5. *Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 4,081 Prozent des Ausgangsbetrages gem. § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 idgF.*
6. *Diese Novellierung der Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung außer Kraft.*

SR Lauppert stellt folgenden Gegenantrag:

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Novellierung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates

über die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates gem. §18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 i.d.g.F.

§1

Die monatliche Entschädigung des ersten Vizebürgermeisters beträgt 8% des Ausgangsbetrages.

§2

Die monatliche Entschädigung eines Stadtrates beträgt 8% des Ausgangsbetrages.

§3

Die monatliche Entschädigung eines Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses beträgt 4% des Ausgangsbetrages.

§4

Das Sitzungsgeld gem §15 Abs 4 eines Gemeinderates beträgt 7% des Bezuges des Bürgermeisters.

§5

Diese Verordnung ist ohne Verzug kundzumachen und tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen des Gemeinderates über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft.

GRin E. Ewald verlässt den Sitzungsraum um 20:26 Uhr.

Es erfolgen Wortmeldungen von GR G. Ewald und GR Hachmeister

GR Hachmeister stellt den **Antrag auf Einfrieren der Bezüge auf Stand 1.1.2023.**

Es erfolgen weitere Wortmeldungen von GR G. Ewald.

GRin E. Ewald kehrt in den Sitzungsraum zurück um 20:28 Uhr.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag von SR Lauppert abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	!wir
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, Grüne, SPÖ
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 3 Stimmen gegen 24 Stimmen (Gegenstimmen: 24/ Stimmenthaltungen: 0) **nicht angenommen.**

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag von GR Hachmeister abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	!wir
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, Grüne, SPÖ
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 3 Stimmen gegen 24 Stimmen (Gegenstimmen: 24/ Stimmenthaltungen: 0) **nicht angenommen.**

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Hauptantrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, Grüne, SPÖ
Gegenstimmen:	!wir
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 24 Stimmen gegen 3 Stimmen (Gegenstimmen: 3/ Stimmenthaltungen: 0) **angenommen.**

Zu Top 9

bringt SR Grubmüller folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Vorlage für einen Gemeinderatsbeschluss

zur Neuregelung der touristischen Projektbeiträge ab 2024

Einleitung

Die Vollversammlung der Region Marchfeld (Marev) hat in der Sitzung vom 27.11.2023 die Erhöhung des touristischen Projektbeitrages ab 2024 beschlossen. (einstimmig, eine Stimmenthaltung)

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Deutsch-Wagram beschließt in der Sitzung am 18.3.2024 den jährlichen touristischen Projektbeitrag der Region Marchfeld von 1€ auf 1,50€ pro Einwohner und Jahr zu erhöhen.

Dieser Beschluss ersetzt die betreffenden Beschlüsse bzgl. Touristischer Projektbeitrag von 2018.

ALT - Beiträge für Gemeinden im Rahmen der Region Marchfeld ab 1.1.2018:

MAREV	1,30 €
LEADER	1,70 €
Projektbeitrag	1,00 €
SUMME	4,00 €

NEU - Beiträge für Gemeinden im Rahmen der Region Marchfeld ab 1.1.2024:

LEADER	1,70 €
MAREV	1,30 €
MAREV -Touristischer Projektbeitrag	1,50 €
SUMME	4,50 €

Beiträge jeweils pro Einwohner und Jahr.

Information:

Durch die Neuregelung der Projektbeiträge im Rahmen der Region Marchfeld ab 2024 in der Höhe von 1,50 € pro Einwohner und Jahr ergibt sich folgender Mehrwert für die Gemeinden:

- Eigene Tourismusprodukte für die Region Marchfeld (zB. Infomaterial, ...)
- Finanzierung und Abwicklung von Marketingmaßnahmen für die Region Marchfeld (zB. Merchandising, Inserate, Fahnen, Transparente, ...)
- Eigener Tourismus – Mitarbeiter/in für die Region Marchfeld am Standort Marchegg (beschäftigt bei der Destination Weinviertel, Aufgabenbereich Projektentwicklung, Medienarbeit,...)
- dadurch Bündelung der Fachkompetenzen im Regionalbüro Marchegg (LEADER, MAREV, Tourismus) zur zielgerichteten Bewerbung als Tourismusregion
- Organisation und Finanzierung von Projekten (zB.: Durchführung Marchfeldtag, Unterstützung der gemeinnützigen Veranstaltung Sommernacht der Marchfelder, ...)

Bedeckung Ansatz 771
NVA 2024

Es erfolgt eine Wortmeldung von GR Hachmeister.

GRin Predl, GR Cermak und SR Bajwa verlassen den Sitzungsraum um 20:32 Uhr.

GRin Predl kehrt in den Sitzungsraum zurück um 20:34 Uhr.

Es erfolgt eine Wortmeldung der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger.

SR Bajwa und GR Cermak kehren in den Sitzungsraum zurück um 20:35 Uhr.

GR Kainz verlässt den Sitzungsraum um 20:35 Uhr.

Es erfolgt eine Wortmeldungen von GR G. Ewald und stellt dieser die Frage wieviel wurde in den letzten Jahren einbezahlt und welchen Nutzen hatte Deutsch-Wagram davon.

Die Frage wurde von der Vorsitzenden beantwortet.

Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von SR Lauppert. Die Vorsitzende erteilt einen Ruf zur Sache, da die Ausführungen nicht vom Tagesordnungspunkt umfasst sind.

GR G. Ewald verlässt den Sitzungsraum um 20:39 Uhr und kehrt zurück um 20:40 Uhr.

GR Kainz kehrt in den Sitzungsraum zurück um 20:40 Uhr.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, GR Cermak, Grüne
Gegenstimmen:	SPÖ, !wir, GR Hittinger
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 8 Stimmen (Gegenstimmen: 8 / Stimmenthaltungen: 0) **angenommen.**

Top 10

bringt VizeBgm Mentl-Weigl folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat möge beschließen die Umsetzung der Gestaltung des Straßenabschnittes und Straßenanbindung sowie Gestaltung des Verbindungsweges zum Kiga Neubau Ferdinand Freiligrath-Gasse durch Firma Strabag auf Basis der bestehenden Rahmenvereinbarung gemäß vorliegendem Angebot Nr. 011-NC-2200059833 vom 7.3.2024 (Beilage A) zum Preis von EUR 225.693,01 inkl. USt (EUR 188.077,51 netto)

Bedeckung Ansatz 612

Es erfolgt eine Frage von GR Hachmeister: Wieviele Stellplätze gibt es dort und gibt es E-Ladestationen?

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen wird.

Es erfolgen Wortmeldungen von VizeBgm Mentl-Weigl und SR Lauppert.

SR Lauppert stellt den **Antrag die Stellplätze an der Stifterstraße herzustellen und die Freiligrath-Gasse in diesem Bereich verkehrszuberuhigen.**

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag von SR Lauppert abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	!wir
Gegenstimmen:	ÖVP, FPÖ, Grüne, SPÖ
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 3 Stimmen gegen 24 Stimmen (Gegenstimmen: 24/ Stimmenthaltungen: 0) **nicht angenommen.**

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Hauptantrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, SR Bogner, GRin Bergauer, SPÖ
Gegenstimmen:	!wir
Stimmenthaltungen:	GR Husz

Dieser Antrag wird mit 23 Stimmen gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen: 3/ Stimmenthaltungen: 1) **angenommen.**

Top 11

Bringt VizeBgm Mentl-Weigl folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat möge genehmigen den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit der Gebrüder Wild GmbH betreffend die von Firma Gebrüder Wild GmbH verlegten Wasser- und Stromleitung im Geh- und Radweg Grundstück Nr. 1766/2 (Beilage B).

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert und stellt dieser folgende Frage: wurde die Leitung verbaut nachdem wir den Weg dort hergestellt haben oder bevor wir den Weg hergestellt haben?

Es erfolgt eine Beantwortung durch SR Grubmüller.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, Grüne, SPÖ, GR Hachmeister
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	SR Lauppert, GR Hiermann

Dieser Antrag wird mit 25 Stimmen gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen: 0 / Stimmenthaltungen: 2) **angenommen.**

Top 12

bringt folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat möge genehmigen den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH betreffend Helmahof Föhrenhölzl zu AZ V2023/0477 (Beilage C).

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !wir, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird einstimmig **angenommen**.

GR Kozlik erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsraum um 20:53 Uhr.

Top 13

bringt VizeBgm Mentl-Weigl folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat möge einen maximalen Kostenrahmen in Höhe von EUR 110.000,- beschließen für die Umsetzung Umlegung von Kanal- und Wasserleitung (inklusive Schachtversetzung) für das Projekt „Ausbau Nordbahn“ im Bereich km 17,790 aufgrund vertraglicher Verpflichtung (Zl. 67169/1-1969 sowie 1304-90591-2-74)

Es erfolgt eine Wortmeldung von SR Lauppert.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 26 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, Grüne, GR Hachmeister, SPÖ
Gegenstimmen:	GR Hiermann, SR Lauppert
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird mit 24 Stimmen gegen 2 Stimmen (Gegenstimmen: 2 / Stimmenthaltungen: 0) **angenommen**.

GR Kozlik kehrt in den Sitzungsraum zurück um 20:55 Uhr.

zu TOP 14:

bringt VizeBgm Mentl-Weigl folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat möge beschließen die Bewilligung zur Durchführung der Grundteilung gemäß Teilungsplan GZ 2498 von Vermessung Molzer ZT GmbH gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz betreffend dem Antrag von Erwin Hauptenbuchner.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !wir, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird einstimmig **angenommen**.

zu TOP 15:

bringt VizeBgm Mentl-Weigl folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dem Verein „Förderung des Feuerwehrwesens im Bezirk Gänserndorf“ mit sofortiger Wirkung als ordentliches Mitglied beizutreten. Der Zweck des Vereines dient der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren des Bezirkes Gänserndorf, insbesondere bei der Anschaffung moderner und innovativer Technik für die Erfüllung der örtlichen und überörtlichen Aufgaben. Der Verein ist nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag der Mitgliedsgemeinden in Höhe von EUR 1,00 pro Einwohner (gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017) zu zahlen. Dies ersetzt die bisherige jährliche Feuerwehrbezirksumlage. Zusätzlich sind EUR 0,22 pro Einwohner an die BAZ (Bezirksalarmzentrale) über gesonderte Vorschreibung zu entrichten.“

Es erfolgt eine Wortmeldung SR Bogner und Erläuterung der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, SPÖ, !wir, Grüne, FPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird einstimmig **angenommen**.

zu TOP 16:

bringt folgenden Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung:

„Die Gemeinde bekennt sich dazu, junge Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in jugendrelevanten Entscheidungen der Gemeinde mittels altersgerechter Methoden und Initiativen einzubinden. Die Gemeinde erklärt sich bereit, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Einbeziehung von Mädchen und Burschen gewährleisten.“

Es erfolgt eine Wortmeldung von GR Cermak.

GR Cermak stellt den **Antrag ein solches Gremium auch für die Senioren in der Gemeinde zu schaffen, um auch den Senioren Gehör zu verschaffen.**

Es erfolgen Wortmeldungen von GR Husz, VizeBgm Mentl-Weigl, GR Hachmeister, SR Lauppert und GRin Bergauer.

SR Lauppert schließt sich der Wortmeldung von GRin Bergauer an.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Antrag von GR Cermak abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, Grüne, !wir, SPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird einstimmig **angenommen**.

Anschließend lässt die Vorsitzende über den Hauptantrag abstimmen. Bei der Abstimmung sind 27 Mitglieder anwesend.

Stimmen dafür:	ÖVP, FPÖ, Grüne, !wir, SPÖ
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Dieser Antrag wird einstimmig **angenommen**.

SR Lauppert folgenden **Zusatzantrag**: ***Es mögen in diesem Projekt alle Fraktionen eingebunden werden.***

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass noch kein Projekt vorliegt. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass demnach dieser Antrag nicht von der Tagesordnung umfasst ist und nicht zur Abstimmung gebracht wird.

Es erfolgt eine weitere Wortmeldung von SR Lauppert.

Von der Vorsitzenden wird die Sitzung unterbrochen um 21:12 Uhr für 10 Minuten.

SR Bajwa entschuldigt sich und verlässt die Sitzung um 21:12 Uhr.

Von der Vorsitzenden wird bekannt gegeben, dass die Pause um weitere fünf Minuten bis 21:28 Uhr verlängert wird.

SR Lauppert entschuldigt sich während der Pause und verlässt die Sitzung um 21:25 Uhr.

Die Sitzungstätigkeit wird um 21:28 Uhr fortgesetzt.

Es sind noch 25 Mitglieder in der Sitzung anwesend.

Nachdem alle Gegenstände des öffentlichen Teiles einer Behandlung zugeführt wurden, wird die öffentliche Sitzung von der Vorsitzenden Bgmln Mühl-Hittinger um 21:28 Uhr geschlossen.

Danach werden die Gegenstände der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung einer Behandlung zugeführt.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den Zuschauerinnen und Zuschauern.

Schriftführerin:

Vorsitzende:

.....
Mag. Barbara Bernhardt

.....
Bgmln. Ulrike Mühl-Hittinger

für die ÖVP:

.....
SR Bernhard Grubmüller

für die SPÖ:

.....
GR Gustav Ewald

für die !wir für Deutsch-Wagram:

.....
SR Mag. Peter Lauppert

für die GRÜNEN:

.....
GRin D.I. Dr. Bettina Bergauer

für die FPÖ:

.....
GR Matthias Hittinger

Beilage A zu TOP 10 StraßenBVH: Straßenabschnitt und Verbindungsweg Kiga Ferdinand Freiligrath-Gasse

STRABAG AG
 DIR AB - Verkehrswegebau
 Bereich CC Weinviertel
 Ruhhofstrasse 93
 A-2136 Laa an der Thaya
 Tel.: +43 (0) 2522 2591
 Fax.: +43 (0) 2522 2591 19
 e-mail: weinviertelost@strabag.com
 http: www.strabag.com



Stadtgemeinde Deutsch-Wagram
 Bahnhofstraße 1a
 AT-2232 Deutsch-Wagram

Sachbearbeiter: Herr Ing. Adam Günter
 email: weinviertelost@strabag.com

Datum: 07.03.2024

ANGEBOT	
Angebot Nr.:	011-NC-2200059833
Projekt:	Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbeiten 2023_2025
Abgabetermin:	07.03.2024
Preisbasis:	01.01.2023
Bauvorhaben:	Ferdinand-Freiligrath-Gasse - verkürzte Variante 5 Einbahn

Wir danken für die Einladung zur Stellung eines Angebotes und erlauben uns, wie in der Beilage detailliert angeführt, anzubieten:

Gesamtpreis (Angebotssumme netto)	188.077,51	EUR
Umsatzsteuer: 20,00 %	37.615,50	EUR
Angebotspreis inkl. Ust. (zivilrechtlicher Preis)	225.693,01	EUR

Die angeführten Massen sind geschätzt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß.
 Wir hoffen, mit unserem Angebot gedient zu haben und erwarten gerne Ihren geschätzten Auftrag.

Laa an der Thaya, am 07.03.2024

Rechtsgültige Unterfertigung und Firmenstempel

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG	
<p>Als Auftragserteilung retournieren Sie bitte eine unterfertigte Kopie an uns. Der Auftraggeber hat die "Technischen u. rechtlichen Vertragsbedingungen" sowie die "Pflege-, Wartungs- und Verarbeitungshinweise" gelesen und verstanden. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Auftrages und der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden.</p>	
<p>Deutsch-Wagram 18.03.2024</p> <p>Ort, Datum</p>	<p style="text-align: right;"> Unterschrift </p>



FN 61689w, LG Klagenfurt, UID Nr: ATU 14487107

Technische u. rechtliche Vertragsbedingungen;

Für die gegenständlichen Arbeiten gelten sämtliche für die Erfüllung des Vertrages einschlägige RVS, O- Normen und technischen Richtlinien, insbesondere die ÖNORM B 2110 und RVS 10.01.11 in der zum Zeitpunkt der Angebotsstellung gültigen Fassung.
Wurde dem Bieter vom Auftraggeber (=AG) ein Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt, gelten vorrangig die möglicherweise durchgeführten Abänderungen des Bieters. Technische u. rechtliche Bedingungen des AG sind für den Auftragnehmer (=AN) nur dann bindend, wenn diese im Verhandlungswege vom AN anerkannt werden.

Angebot/ Preis:

Als Grundlage für die Preisbildung gilt das Datum des Angebotes.

Das Angebot gilt 30 Tage als verbindlich.

Die Preise wurden auf Grund der derzeitigen Material-, Transport-, Geräte und Lohnkosten kalkuliert. Die Angebotspreise sind veränderliche Preise gem. ÖNORM B2111. (Gesamtbaukostenpreisindex für den Straßenbau, Basis 2010) und werden als Nettopreise offeriert.

Zusätzlich erforderliche An- u. Abtransporte zufolge nachträglicher Änderungen der Leistungen sind gesondert zu vergüten.

Insbesondere weisen wir auf die momentanen Preissteigerungen beim Weltmarkt für Baustahl hin. Aus diesem Grund müssen wir unsere Einheitspreise für den Anteil Bewehrung veränderlich halten.

Bei unserem Angebot handelt es sich um einen Kostenvoranschlag ohne Gewährleistung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß bzw. Nachweis von Lieferscheinen.

Zusatzleistungen:

Eine Anzeigeverpflichtung bei einer beträchtlichen Überschreitung der Angebotssumme besteht nicht, wenn die Überschreitung auf Grund von zusätzlichen, vom Bauherr oder dessen Vertreter angeordneten Leistungen entsteht. Die Abrechnung von Zusatzleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. zu den betrieblichen Regiesätzen.

Genehmigungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen, insbesondere behördlichen Genehmigungen zu erwirken. Sämtliche Nachteile aus einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Einholung dieser Genehmigungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Regieleistungen:

Bei Erfordernis von Regiarbeiten wird ein Zuschlag auf Stoffe, Geräte und Fremdleistungen von 18% in Rechnung gestellt, sofern keine entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Im Auftragsfall gewährte Nachlässe gelten nicht für Regieleistungen.

Baugrundrisiko:

Das Baugrundrisiko trägt der AG. Der AN übernimmt für den Baugrund keinerlei Haftung bzw. Gewährleistung. Für den Untergrund haftet grundsätzlich der AG, sofern dieser nicht vom AN hergestellt wurde. Ist das vom AN zu errichtende Gewerk auf einem Fremdgewerk, wie z.B. auf einem vom AG bereitgestellten Unterbau/ Untergrund, zu errichten, so geht der AN davon aus, dass dieser sach- und fachgerecht sowie nach den geltenden Normen und technischen Spezifikationen errichtet wurden. Für sämtliche daraus resultierenden Folgeschäden wird keinerlei Haftung übernommen. Diesbezüglich anfallende Mehr- u. Folgekosten sind vom AG zu tragen.

Bei Anarbeiten an bestehende Objekte, z.B. Fassaden an Gebäuden, Gartenmauern, Rasen- u. Pflasterflächen etc. werden durch den AN übliche Schutzmaßnahmen getroffen. Üblich ist z.B. bei Asphaltierungsarbeiten, dass ein Kartonstreifen beim Anarbeiten je nach Anforderung aufgestellt wird. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen, z.B. Abhängen der Fassade/Mauern mit geeigneten Materialien, sind vom AG bei Auftragsvergabe bekannt zu geben und zu beauftragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Werden diese Maßnahmen nicht zusätzlich beauftragt, so sind diese durch den AG selbst zu errichten bzw. stellen durch die fehlende/mangelhafte Ausführung der erforderlichen Maßnahmen entstandenen Folgeerscheinungen keinen Mangel dar.

Fassadenanschluss:

Werden Kiesstreifen, Beton- u. Asphaltflächen, Naturstein- u. Betonpflaster, etc. an Fassaden „angeschlossen“ hergestellt, sind in dieser Leistung des AN und damit im Angebot keine Maßnahmen gemäß der Verarbeitungsrichtlinie Sockel, herausgegeben vom Verein Österreichische Arbeitsgemeinschaft Putz- OAP inkludiert. Alle in der Verarbeitungsrichtlinie Sockel bei Herstellung obiger Leistungen geforderten (Vorbereitungs) Maßnahmen sind vom AG zu erbringen. Dies gilt insbesondere für die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtigkeit wie zum Beispiel: für den Oberputz 5 cm über fertiger Geländeoberkante bis 10 cm über den unteren Abschluss des Unterputzes.

Der AN weist darauf hin: Bei Nichteinhaltung der geforderten Maßnahmen gemäß der Verarbeitungsrichtlinie Sockel können Schäden an der Fassade selbst, wie insbesondere Feuchtigkeit der Fassade und daran anschließend Feuchtigkeit im Inneren des Gebäudes entstehen.

Gefälleausbildung:

Der AN weist darauf hin, dass es bei einer Gefälleausbildung auf befestigten Flächen unter 2,5 % zur Pfützen-, Laken- und Eisflächenbildung kommen kann. Werden bestehende Flächen mit neuen Deckschichten überzogen oder generalsaniert und die Gefälle gemäß dem vorherigen Bestand hergestellt, so weist der AN bereits jetzt darauf hin, dass er bei Nichteinhaltung der oben angeführten Gefälleausbildung keinerlei Haftung für voran genannte Entwässerungsschwierigkeiten übernimmt und stellt dieser Umstand keinen Mangel dar.

Ausführung:

Die Zufahrt zur Verarbeitungsstelle mit entsprechenden LKW's (Schwerverkehr) wird bauseits gewährleistet. Ebenso eine entsprechende Ablade- und Lagermöglichkeit für Material bzw. Geräte, sowie ein freies Baufeld. Der Arbeitsbereich wird uns frei und geräumt übergeben.

Dem Angebot liegt die Annahme eines kontinuierlichen, großflächigen, durchgehenden und maschinellen Arbeitseinsatzes zugrunde. Sollte eine Arbeitsunterbrechung bzw. ArbeitsEinstellung, welche der AN nicht zu vertreten hat, erfolgen, kann der AN sämtliche daraus resultierenden Kosten (Baustellenräumung, Baustelleneinrichtung, evt. Forcierung, usw....) dem AG in Rechnung stellen.

Sämtliche Einbauten, Versorgungsleitungen, Grenzmarken, Grundstücksgrenzen und Hauptpunkte der Vermessung sind vor Baubeginn vom AG lage- u. höhenmäßig bekannt zu geben und in der Natur zu kennzeichnen.

Baustrom und Bauwasser werden durch den AG für den AN kostenfrei beigestellt.

Eine Verlängerung der Bauzeit kann schlüssig vereinbart werden, verlängert sich aber automatisch um die Dauer einer eventuellen Verzögerung, die nicht vom AN verursacht wird. Ebenso verlängern Schlechtwettertage und Schlechtwetterfolgetage die Bauzeit.

Die angebotenen Arbeiten werden grundsätzlich nicht in den Monaten Dezember bis März ausgeführt, jedoch kann eine in diesen Monaten gewünschte Ausführung mit dem AN gesondert vereinbart werden.

Beigestellte Materialien

Bauseits beigestelltes Material wird unmittelbar an der Verarbeitungsstelle übergeben. Qualität, Art, Umfang und Menge des Materials liegen in der Sphäre des AG. Der AN übernimmt aus diesem Umstand keine Haftung und keine Gewährleistung. Die Pflicht der Prüfung und Warnung durch den AN wird bei diesem Umstand nicht wahrgenommen werden können.

Sicherstellung

Im Falle der Auftragserteilung behält sich der AN das Recht vor, für den erteilten Auftrag sowie alle damit zusammenhängenden Zusatzaufträge eine Sicherstellung in Form einer abstrakten, unwiderruflichen, auf erste Anforderung fälligen, auf EURO lautenden Bankgarantie, ausgestellt von einem inländischen Bankinstitut, bis zur Höhe der gesamten Auftragssumme zu fordern.

Die Sicherstellung ist auf erste Anforderung hin binnen 7 Tagen zu übergeben. Sie darf in Anspruch genommen werden, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN gegen schriftlichen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einer AVAL-Gebühr von maximal 1% der Garantiesumme. Darüber hinaus gehende Kosten werden vom AG getragen. Bis zu einer Auftragssumme von € 20.000,- kann sich der AG von der Verpflichtung zur Beibringung einer Bankgarantie befreien, indem er 50% der Gesamtauftragssumme als Anzahlung leistet.

Der AN ist berechtigt, die Arbeiten erst nach Einlangen der Sicherstellung zu beginnen bzw. fortzusetzen. Der AG kann daraus keine, wie immer gearteten Ansprüche ableiten.

Sollte die Rechnungslegung aus welchen Gründen auch immer (z.B. Verzögerung des Baubeginns, Verlängerung der Ausführungsfristen, etc.) nicht bis zum Ende der Laufzeit der Bankgarantie möglich sein, oder sollte die Rechnung aus welchen Gründen auch immer noch nicht bis zum Ende der Laufzeit der Bankgarantie fällig sein, ist der AG verpflichtet, die Bankgarantie entsprechend zu verlängern oder uns eine neue Bankgarantie zu übergeben.

Kommt der AG der Sicherstellungsverpflichtung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, ist der AN berechtigt, die bestehende Bankgarantie zur Gänze in Anspruch zu nehmen und/oder seine Leistungen zu verweigern und / oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen zurückzutreten.

Entsorgung von Materialien

Die Kalkulation des Einheitspreises für das Wegschaffen von Aushubmaterial beruht auf der Annahme, dass dieses Material der Deponiekategorie „Bodenaushubdeponie“ gem. Deponieverordnung BGG 1996/164 entspricht und nicht kontaminiert ist (Bodenaushub mit der Schlüsselnummer 31411 nach ONORM S2100). Kosten und allfällige daraus entstehende Verzögerungen für die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom AG zu tragen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle sonstigen Abbruchmaterialien.

Zahlungsbedingungen

Als Zahlungskondition gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Zahlung inkl. USt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang. Im Falle eines Zahlungsverzuges von mehr als 3 Tagen, behält sich der AN das Recht auf sofortige Einstellung der Bauarbeiten bis zum Eingang des fälligen Zahlungsbetrages vor. Verzugszinsen werden entsprechend den Regelungen der ONORM B 2110 gesondert verrechnet.

Haftung, Allgemeines

Die Leistungen werden formlos übernommen. Haft- und Deckungsrückklasse sind gesondert zu vereinbaren. Eventuell vereinbarte Haft- u. Deckungsrückklasse sind mittels Bankgarantie ablösbar. Die Gewährleistung beträgt gem. ONORM 2110 3 Jahre. Bei Auftragssummen unter 30.000€ kann kein Haftungsrücklass vereinbart werden. Allfällige sich im Zusammenhang mit Gewährleistungsarbeiten ergebende interne Kosten des AG sind von diesem selbst zu tragen. Ist der AG Unternehmer im Sinne des UGBs trifft ihn eine Untersuchungs- u. Rückpflicht gemäß § 377 UGB.

Vorbehalte, Abänderungen u. Ergänzungen sind rechtsunwirksam und bedürfen ausdrücklich der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des UN- Kaufrechts.

Gerichtsstand ist Wien.

Pflege-, Wartungs- und Verarbeitungshinweise, speziell für Asphaltierungsarbeiten:

Es gilt die RVS 08.16.01

Der Asphaltbau erfolgt in der Regel mit einem Fertiger. Vorhandene Einbauten bzw. Unterlagen und seiliche Anschlüsse wie Fassaden, Putze, Verklebungen, usw., müssen entsprechend hitzebeständig sein (bei Gussasphalt bis zu 225 Grad).

Erforderliche unterschiedliche Einbautechniken (maschinell / händisch) können zu unterschiedlichen Oberflächenbeschaffenheiten (Ebenheit, Griffigkeit, usw.) führen. Ebenso können durch hohe punktförmige Belastungen, insbesondere bei hohen Temperaturen, wie z.B. durch Lenken am Stand, Schneeketten, Stapelräder, Aufständerungen, Fahrradständer usw., Verdrückungen an der Oberfläche entstehen.

Bei händischen Asphaltierungsarbeiten kommt es zu einer gröberen Oberflächenstruktur und geringeren Ebenförmigkeit im Vergleich zum maschinellen Einbau mit Fertiger. Die Anforderungen an die Abnahme gem. RVS 85.04.11 gelten nicht für händischen Einbau. Betreffend der Farbe des Asphalt weisen wir daraufhin, dass eine homogene Farberstellung aufgrund des Naturproduktes Asphalt und unterschiedlichen Einbautechniken (maschineller oder Handeinbau) nicht möglich ist. Weiters ist je nach Lichteinfall und Bewitterung eine unterschiedliche Veränderung der Farbe im Laufe der Zeit möglich.

Bei bereits vorhandener oder vom AG hergestellter Oberer Tragschicht, oder bei Aufbringung von Bituminösen Tragschicht, Asphaltdeckschicht bzw. Gußasphalt auf bestehende Oberfläche ist ein dem AN dadurch entstehender etwaiger Mischgutverbrauch gesondert zu vergüten (Nachweis lt. Wiegescheine).

Der Asphaltbau ist nur bei einer durchgehenden Temperatur von mind. + 5 Grad Celsius möglich.

Bei Asphaltierungsarbeiten in geschlossenen Räumen (wie z.B. Tiefgaragen u.s.w.) müssen aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes eine entsprechende Beleuchtung sowie eine funktionierende Lüftungsanlage bauseits bereitgestellt sein. Ebenso sind bei Motorradabstellplätzen entsprechende Zusatzmaßnahmen vorzusehen (z.B.: Metallplatte für Ständer, etc.).

Verunreinigungen durch Kraftstoffe und Öle verursachen Schäden am Asphalt.

Bei Anarbeitung an starre Bauteile kann es zu Rissen und offenen Fugen kommen. Diese Risse und Fugen unterliegen einer nachträglichen Wartung durch den AG.

Wir führen den Asphaltbau bündig an bestehende Tiefbordsteine, Schachtdeckeln, Pflasterungen etc. aus, wobei das Niveau gegenüber diesen etwas erhöht ist.

Bituminöse Tragschichten sind im Regelfall nicht genügend abriebfest und erfordern daher die Überbauung eines Belages, die der AG im Anlassfall zu beorgen hat.

Pflege-, Wartungs- und Verarbeitungshinweise speziell für Pflasterarbeiten:

Es gelten die RVS 08.16.01, die Ö-NORM B 2214, sowie die FOP- Richtlinien (Forum Qualitätspflaster).

Abkanten bzw. Schneiden von Steinmaterial ist lt. Ö-Norm keine einrechenbare Nebenleistung und wird bei Bedarf nach eigenen Positionen in Rechnung gestellt, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

Bauseits beigelegtes Material wird unmittelbar an der Verarbeitungsstelle übergeben.

Farbunterschiede bei Naturstein ergeben sich aus dem natürlichen Vorkommen und stellen somit keinen Mangel dar. Bei Kunst- (Beton-) Stein gelten die Verkaufs- u. Lieferbedingungen der Erzeugerfirmen- vor allem betreffend Oberflächenbeschaffenheit und Maßgenauigkeit.

Mehrverbrauch an Bettungsmaterial (Sand, Mörtel, Beton, usw.) kann nach Vorlage der tatsächlichen Lieferscheine in Rechnung gestellt werden.

Die Fugenfüllung kann im Laufe der Zeit durch Gebrauch und Witterung (z.B. Risse aufgrund thermischer Einflüsse) nachzuarbeiten sein. Dies stellt lt. Ö-NORM keinen Mangel an der Herstellung dar (Wartungsfuge). Um Abplatzungen, Verschiebungen und andere Schäden zu verhindern, ist eine fehlende Fugenfüllung vom AG laufend zu ergänzen bzw. entsprechend zu warten.

Ungeeignete, betonangreifende Aufbaumittel können massive Schäden am Pflaster bzw. der Fugenfüllung anrichten. Dies reicht von Oberflächenbeeinträchtigungen bis

hin zur kompletten Zerstörung der Pflasterung.

Verbindlich einzuhalten sind die Reinigungs-, Pflege- und Wartungshinweise der Pflasterhersteller.

Pflege-, Wartungs-, und Verarbeitungshinweise speziell für Betondeckenarbeiten und Monolithische Bodenplatten:
Es gilt die RVS 08.17.02

Eine dieser RVS entsprechende Fugenaufteilung wird vorausgesetzt. Um Schäden an der Betondecke zu verhindern, muss die Fugenfüllung einer ständigen Wartung durch den AG unterliegen.

Folgende Leistungen sind als Leistungsposition zu beauftragen bzw. explizit in der Leistung anzuführen und gelten keinesfalls als Nebenleistung: Liefern und Herstellen der Schalung, Abschalen von Einbauteilen, Lage- und Höhenmäßiges Einrichten von Einbauteilen, Einbringen einer PE-Folie, Einbringen von Bewehrung in Form von Matten oder Stabstahlbewehrung, Einbringen von Einbauten wie z.B. Leerrohren et cetera.

Ein eventueller Betonmehrerbrauch, aufgrund von Toleranzen der bauseits hergestellten oberen Tragschichte, wird aufgrund der tatsächlich angelieferten Menge anhand der Lieferscheine in Rechnung gestellt.

Die Betoneinbringung wird ohne Förderung kalkuliert, d.h. die Zufahrt mit Mischautos bis zur Einbringstelle muss bauseits gewährleistet sein. Ggf. wird eine Aufzahlung für Pumpe in eigener Position abgerechnet. Ein Auswaschen der Betonmischwagen/ Betonpumpe muss auf der Baustelle möglich sein.

Beim Einsatz von Glättmaschinen ist ein Hebewerkzeug zum vertikalen und horizontalen Transport bis zur Einbaustelle bauseits und auf Kosten des AG beizustellen.

Wird der Beton durch den AG beigestellt, übernimmt der AN keine Haftung und Gewährleistung.

Umfasst der Auftrag ausschließlich Glättarbeiten wird für Ebenheits- und Gefälleanforderungen keine Gewähr übernommen.

Ebenheit lt. DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 3.

Der Nachweis für die Tragfähigkeit des ungebundenen Oberbaues hat bauseits, mittels Lastplattenversuche zu erfolgen (Ev1 \geq 75 MN/m², Ev2 / Ev1 $\bullet <$ 2,2).

Die Werte der Lastplattenversuche sind 3 Tage vor Herstellung der Bodenplatte dem Auftragnehmer schriftlich bekannt zu geben.

Die Stahlfasern verteilen sich gleichmäßig in der gesamten Plattenstärke und verstärken so auch die mechanisch stark beanspruchte Oberflächenschicht. Systembedingt sind daher an der Oberfläche auch bei Hartkornestreue in geringem Umfang Stahlfasern sichtbar. Dies stellt keinen Mangel dar. Dabei kann es zur Ausbildung von Rostflecken kommen, auch diese stellen keinen Mangel dar.

Bei der Kalkulation wird vorausgesetzt, dass die angebotenen Leistungen in einem Arbeitseinsatz zur Ausführung gelangen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird je weiterer An- und Abtransport der Bauteileinrichtung und Baustellenpersonal eine Pauschale in Rechnung gestellt.

Unser Gewerk muss ausreichend vor ungünstigen Witterungseinflüssen geschützt sein. Erforderliche Maßnahmen sind zusätzlich zu vergüten oder durch den AG beizustellen. Das Herstellen von Betonierabschnitten unter 5°C Oberflächen-, Bauwerks- bzw. Untergrundtemperatur ist nur nach schriftlicher Anordnung und Freigabe durch den AG möglich. Daraus resultierende Mängel sind in der Sphäre des AG.

Besenstrich

Die Gleichmäßigkeit eines Besenstriches ist von mehreren Faktoren abhängig (Wetterbedingungen, Temperaturänderungen während der Arbeitsdurchführung, Abbindeverhalten des Betons u.a.), auf die wir auch bei gewissenhafter Ausführung keinen Einfluss nehmen können. Reklamationen aus diesem Titel werden daher nicht anerkannt.

Zur reibungslosen und fristgerechten Bauausführung ist vom AG, zu Arbeitsbeginn (am Betoniertag), ein entscheidungsbefugter Vertreter auf der Baustelle abzustellen, um die Struktur des Besenstriches festzulegen. Diese Anordnung ist schriftlich (Plan oder Skizze) an die Einbaumannschaft zu übergeben. Sollte keine Anordnung erfolgen wird jede Beanstandung vom AN abgelehnt.

Freiflächen können nur bei einer vom zuständigen Wetterdienst zugesicherten Trockenwetterperiode ausgeführt werden. Die Behebung von Beschädigungen durch ungünstige Witterungseinflüsse ist in unseren Einheitspreisen nicht inkludiert und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Ausführung im Zeitraum von 01.11. bis 31.03. wird eine ÖNORM 4710-1 - konforme Wintererschwererzulage separat verrechnet.

Die angebotene Fugenausbildung (Schneiden von Schwind- und Arbeitsfugen) entspricht den Mindestanforderungen gemäß ÖNORM B 2211 und ist bemessen für leichte bis mittlere Beanspruchungen (Radpressung $<$ 2,0 N/mm²). Plankenbrüche sind bei hoher Beanspruchung unvermeidbar und sind kein Gewährleistungsmangel. Die Fugen und deren Verguss unterliegen einer ständigen Wartung durch den Benutzer und sind mittels Wartungsbuch zu dokumentieren.

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freiligrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR Einheitspreis	Positionspreis in EUR
01.	Ferdinand-Freiligrath-Gasse		FF 999 2009.01
01.06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Z	
01.06.10.	Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile	Z	
01.06.10.25			
01.06.10.25A.	Objekt abtragen + laden' Schacht'	Z	
	1,00 PA	181,99	181,99
01.06.10.27			
01.06.10.27C.	Objekt Abtragsmaterial wegschaffen' Schacht'	Z	
	1,00 PA	109,42	109,42
Summe 01.06.10. Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile			291,41
01.06.15.	Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen	Z	
01.06.15.10			
01.06.15.10A.	Betonsteinpflaster abtragen + laden	Z	
	25,00 m ²	7,94	198,50
01.06.15.11			
01.06.15.11A.	Az Betonsteinpflaster schonend abtragen	Z	
	25,00 m ²	0,16	4,00
01.06.15.11D.	Az Betonsteinpflaster reinigen ZM-Füllung	Z	
	25,00 m ²	0,16	4,00
01.06.15.12			
01.06.15.12C.	Betonsteinpflaster wegschaffen	Z	
	25,00 m ²	6,63	165,75
Summe 01.06.15. Abtrag Pflasterdecken Randbegrenzungen			372,25

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freilgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR Einheitspreis	Positionspreis in EUR
01.06.16.	Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.	Z	
01.06.16.01			
01.06.16.01A.	Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden	Z	
	60,00 m ³	24,77	1.486,20
01.06.16.02			
01.06.16.02C.	Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen	Z	
	60,00 m ³	15,55	933,00
01.06.16.11			
01.06.16.11A.	Bit. Schichten <=15 cm schneiden	Z	
	1,50 m ²	68,17	102,26
	Summe 01.06.16. Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.		2.521,46
01.06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen	Z	
01.06.25.30			
01.06.25.30A.	Kofferaushub Lockerboden AKL abtragen + laden	Z	
	500,00 m ³	59,71	29.855,00
01.06.25.31			
01.06.25.31C.	Kofferaushub Lockerboden AKL wegschaffen	Z	
	500,00 m ³	19,71	9.855,00
	Summe 01.06.25. Bodenabtrag, Seitenentnahmen		39.710,00
01.06.40.	Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz	Z	
01.06.40.01			

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-2200059833	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Angebote 2024
LV-Name:	10	LV-Bezeichnung:	Ferdinand-Freiligrath-Gaese - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR Positionspreis in EUR
01.06.40.01A.	Oberboden (AKL-O) liefern org. Substanz mind. 2,0%	Z	
	110,00 m ²	58,21	6.403,10
01.06.40.11			
01.06.40.11C.	Ober-/Mutterboden andecken 20 cm	Z	
	110,00 m ²	42,87	4.715,70
Summe 01.06.40. Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gew..			11.118,80
Summe 01.06. Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			54.013,92
01.08.	Gräben für Rohrleitungen und Kabel	Z	
01.08.01.	Aushub für Gräben	Z	
01.08.01.04			
01.08.01.04A.	Grabenaush.komb.Lockerboden AKL und laden	Z	
	6,50 m ³	22,46	145,99
01.08.01.11			
01.08.01.11A.	Az Grabenaushub für Anschlussleitungen	Z	
	6,50 m ³	3,71	24,12
01.08.01.30			
01.08.01.30D.	Aushubmat. Lockerb. AKL wegschaffen	Z	
	6,50 m ³	10,32	67,08
Summe 01.08.01. Aushub für Gräben			237,19
01.08.05.	Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben	Z	
01.08.05.04			

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe.,
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freilgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
01.08.05.04B.	Verfüllen Hauptverfüllung befest.,verdicht.m.zugef.Mat.	Z		
	4,50 m ³	11,08		49,86
01.08.05.12				
01.08.05.12C.	Füllmat. Hauptverf.frostsicheres Korngem C90/3, 0/45 liefern	Z		
	4,50 m ³	20,88		93,96
Summe 01.08.05. Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben				143,82
01.08.06.	Betonarbeiten für Rohrleitungsbau	Z		
01.08.06.01				
01.08.06.01A.	Leitungszone aus Beton X0(A)	Z		
	2,00 m ³	144,02		288,04
Summe 01.08.06. Betonarbeiten für Rohrleitungsbau				288,04
Summe 01.08. Gräben für Rohrleitungen und Kabel				669,05
01.10.	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme	Z		
01.10.21.	Vollwandige Rohre aus Polypropylen (PP)	Z		
01.10.21.10				
01.10.21.10C.	Mehrsch. Vollw.rohr PP SN8, DN/OD 160	Z		
	2,00 m	46,31		92,62
01.10.21.15				
01.10.21.15B.	Az Formstücke PL mehrschichtiges Vollwandrohr PP	Z		
	100,00 VE	1,00		100,00
Summe 01.10.21. Vollwandige Rohre aus Polypropylen (PP)				192,62
Summe 01.10. Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u..				192,62

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-2200059833	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Angebote 2024
LV-Name:	10	LV-Bezeichnung:	Ferdinand-Freiligrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR						
			Positionspreis in EUR						
01.12.	Schächte und Abdeckungen		Z						
01.12.41.	Schächte und Straßenabläufe aus Betonfertigteilen		Z						
01.12.41.53									
01.12.41.53A.	Ausgleichsr. glatt, B6 C3A-frei, Beton DN 600/bis 50		Z						
	2,00 Stk	43,00						86,00	
01.12.41.71									
01.12.41.71A.	Nassschlamm-Straßenablauf DN450 Abl. DN150 o. GV		Z						
	3,00 Stk	634,83						1.904,49	
01.12.41.72									
01.12.41.72A.	Schachtteil Schaft DN450 kurz		Z						
	3,00 Stk	41,38						124,14	
01.12.41.75									
01.12.41.75A.	Ausgleichsring Beton DN450, 60 mm		Z						
	3,00 Stk	36,45						109,35	
Summe 01.12.41. Schächte und Straßenabläufe aus Betonf..								2.223,98	
01.12.50.	Schachtabdeckungen, Einlaufgitter		Z						
01.12.50.50									
01.12.50.50D.	N.aust. Aufsatz 450/450, 400 kN G+G Rinnenform		Z						
	3,00 Stk	545,31						1.635,93	
01.12.50.70									
01.12.50.70A.	Schachtabd. heben/abs.<=10 cm LW<=700/700		Z						
	2,00 Stk	241,80						483,60	
01.12.50.71									
Übertrag:								2.119,53	

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-2200059833	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj var.bezeichnung:	Angebote 2024
LV-Name:	10	LV-Bezeichnung:	Ferdinand-Frellgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR				Positionspreis in EUR
						Übertrag:	2.119,53
01.12.50.71A.	Straßenkappen heben/abs. <=10 cm		Z				
	6,00 Stk	176,76					1.060,56
Summe 01.12.50. Schachtabdeckungen, Einlaufgitter							3.180,09
Summe 01.12. Schächte und Abdeckungen							5.404,07
01.25.	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		Z				
01.25.01.	Unterbauplanum		Z				
01.25.01.01							
01.25.01.01A.	Unterbauplanum Fahrbahn u. Abstellstreifen		Z				
	600,00 m ²	2,52					1.512,00
01.25.01.01B.	Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige		Z				
	170,00 m ²	2,93					498,10
Summe 01.25.01. Unterbauplanum							2.010,10
01.25.05.	Ungebundene untere Tragschichten		Z				
01.25.05.03							
01.25.05.03A.	Ungebundene untere TS 15-30cm,U8,Recycl.AN,Fahrbahn		Z				
	200,00 m ³	37,16					7.432,00
01.25.05.13							
01.25.05.13A.	Ungeb. untereTS15-30cm,U8,Recycl.AN,Gehst.Bahnsteig		Z				
	50,00 m ³	50,31					2.515,50
Summe 01.25.05. Ungebundene untere Tragschichten							9.947,50

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freilgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR						
			Positionspreis in EUR						
01.25.10.	Ungebundene obere Tragschichten		Z						
01.25.10.02									
01.25.10.02B.	Ungebundene obere TS 15 cm, RAI, Fahrbahn		Z						
	650,00 m ²	10,01						6.506,50	
01.25.10.12									
01.25.10.12B.	Ungebundene obere TS 15 cm, RAI, Gehsteige/Bahnsteige		Z						
	170,00 m ²	12,18						2.070,60	
01.25.10.12Z.	Ungebundene obere TS , Parkstreifen 13cm Hollitzer		Z						
	60,00 m ²	15,04						902,40	
Summe 01.25.10. Ungebundene obere Tragschichten								9.479,50	
Summe 01.25. Unterbauplanum und ungebundene Tragsch..								21.437,10	
01.26.	Bituminöse Trag- und Deckschichten		Z						
01.26.01.	Vorarbeiten		Z						
01.26.01.01									
01.26.01.01A.	Reinigen		Z						
	710,00 m ²	0,35						248,50	
01.26.01.05									
01.26.01.05A.	Vorspritzen		Z						
	710,00 m ²	1,53						1.086,30	
Summe 01.26.01. Vorarbeiten								1.334,80	
01.26.02.	Nähte, Fugen, spezieller Einbau		Z						
01.26.02.01									

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Frellgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR	Positionspreis in EUR
01.26.02.01B.	Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm	Z		
	12,00 m	3,50		42,00
Summe 01.26.02. Nähte, Fugen, spezieller Einbau				42,00
01.26.10.	Bituminöse Tragschichten m2	Z		
01.26.10.13				
01.26.10.13D.	AC32trag,70/100,T2,G4,10cm Fahrb/Abstellst	Z		
	540,00 m ²	37,41		20.201,40
01.26.10.46				
01.26.10.46T.	AC16trag,70/100,T2,G6, 8cm Gehst/Bahnst	Z		
	170,00 m ²	39,92		6.786,40
Summe 01.26.10. Bituminöse Tragschichten m2				26.987,80
01.26.30.	Bituminöse Deckschichten m2	Z		
01.26.30.01				
01.26.30.01B.	AC8deck,70/100,A1,G1, 3cm Fahrb/Abstell	Z		
	540,00 m ²	15,77		8.515,80
01.26.30.20				
01.26.30.20P.	AC8deck,70/100,A1,G2, 2,5cm Gehst/Bahnst	Z		
	170,00 m ²	20,47		3.479,90
Summe 01.26.30. Bituminöse Deckschichten m2				11.995,70
Summe 01.26. Bituminöse Trag- und Deckschichten				40.360,30
01.29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	Z		

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freilgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR						
			Positionspreis in EUR						
01.29.01.	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten		Z						
01.29.01.04									
01.29.01.04A.	Unterlagsbeton C16/20/X0 Randbegren.mit Aushub ohne Schalung		Z						
	35,00 m³	158,68						5.553,80	
Summe 01.29.01. Unterlagsbeton Pflasterarbeiten								5.553,80	
01.29.04.	Leistensteine, Beeteinfassungen		Z						
01.29.04.05									
01.29.04.05A.	Beeteinfassung gerade Beton 5/20 BB AN		Z						
	15,00 m	19,30						289,50	
Summe 01.29.04. Leistensteine, Beeteinfassungen								289,50	
01.29.05.	Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)		Z						
01.29.05.02									
01.29.05.02A.	Pflastersaum,Granit,18/18/18,GPS1,BB,AN		Z						
	225,00 m	56,74						12.766,50	
01.29.05.26									
01.29.05.26A.	Az Bogen R <10 m Pflastersaum/-streifen		Z						
	10,00 m	29,01						290,10	
Summe 01.29.05. Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)								13.056,60	
Summe 01.29. Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen								18.899,90	
01.98.	Regiearbeiten		Z						
01.98.05.	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen		Z						

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-2200059833	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Angebote 2024
LV-Name:	10	LV-Bezeichnung:	Ferdinand-Freilgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR	Einheitspreis	Positionspreis in EUR
01.98.05.01.	Baustofflieferungen	Z		
	1.500,00 VE		1,12	1.680,00
Summe 01.98.05.	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistu..			1.680,00
Summe 01.98.	Regiearbeiten			1.680,00
Summe 01.	Ferdinand-Freilgrath-Gasse			142.656,96
02.	Verbindungsweg			FF 999 2009,01
02.06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Z		
02.06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen	Z		
02.06.25.30				
02.06.25.30A.	Kofferaushub Lockerboden AKL abtragen + laden	Z		
	25,00 m ³		59,71	1.492,75
02.06.25.31				
02.06.25.31C.	Kofferaushub Lockerboden AKL wegschaffen	Z		
	25,00 m ³		19,71	492,75
Summe 02.06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen			1.985,50
02.06.40.	Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gewässerschutz	Z		
02.06.40.01				
02.06.40.01A.	Oberboden (AKL-O) liefern org. Substanz mind. 2,0%	Z		
	18,00 m ³		58,21	1.047,78
02.06.40.11				
			Übertrag:	1.047,78

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freiligrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR						
			Positionspreis in EUR						
			Obertrag: 1.047,78						
02.06.40.11C.	Ober-/Mutterboden andecken 20 cm		Z						
	18,00 m ³	42,87							771,66
Summe 02.06.40. Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz, Gew..								1.819,44	
Summe 02.06. Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten								3.804,94	
02.10.	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme		Z						
02.10.55.	Entwässerungsrinnen		Z						
02.10.55.05									
02.10.55.05B.	Schwerlastrinne 150 Beton+Zarge		Z						
	7,50 m	206,41							1.548,08
02.10.55.11									
02.10.55.11E.	Rinnenabdeckrost GJS LW150 400 kN verschraubt		Z						
	7,50 m	110,36							827,70
Summe 02.10.55. Entwässerungsrinnen								2.375,78	
Summe 02.10. Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u..								2.375,78	
02.25.	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		Z						
02.25.01.	Unterbauplanum		Z						
02.25.01.01									
02.25.01.01B.	Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige		Z						
	210,00 m ²	2,93							615,30
Summe 02.25.01. Unterbauplanum								615,30	

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-2200059833	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Angebote 2024
LV-Name:	10	LV-Bezeichnung:	Ferdinand-Frelligrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR Positionspreis in EUR
02.25.05.	Ungebundene untere Tragschichten		Z
02.25.05.13			
02.25.05.13A.	Ungeb. untere TS15-30cm,U8,Recycl.AN,Gehst.Bahnsteig		Z
	7,50 m ³	50,31	377,33
Summe 02.25.05. Ungebundene untere Tragschichten			377,33
02.25.10.	Ungebundene obere Tragschichten		Z
02.25.10.12			
02.25.10.12B.	Ungebundene obere TS 15 cm, RAll, Gehsteige/Bahnsteige		Z
	25,00 m ²	12,18	304,50
Summe 02.25.10. Ungebundene obere Tragschichten			304,50
Summe 02.25. Unterbauplanum und ungebundene Tragsch..			1.297,13
02.26.	Bituminöse Trag- und Deckschichten		Z
02.26.01.	Vorarbeiten		Z
02.26.01.01			
02.26.01.01A.	Reinigen		Z
	210,00 m ²	0,35	73,50
02.26.01.05			
02.26.01.05A.	Vorspritzen		Z
	210,00 m ²	1,53	321,30
Summe 02.26.01. Vorarbeiten			394,80
02.26.10.	Bituminöse Tragschichten m2		Z

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe.,
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freilgrath-Gasse - ver.,

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	Einheitspreis	K P V ZZ w G R NNR					
			Positionspreis in EUR					
02.26.10.46								
02.26.10.46T.	AC16trag,70/100,T2,G6, 8cm Gehst/Bahnst		Z					
	210,00 m ²	39,92					8.383,20	
Summe 02.26.10. Bituminöse Tragschichten m2							8.383,20	
02.26.30.	Bituminöse Deckschichten m2		Z					
02.26.30.20								
02.26.30.20P.	AC8deck,70/100,A1,G2, 2,5cm Gehst/Bahnst		Z					
	210,00 m ²	20,47					4.298,70	
Summe 02.26.30. Bituminöse Deckschichten m2							4.298,70	
Summe 02.26. Bituminöse Trag- und Deckschichten							13.076,70	
02.29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		Z					
02.29.01.	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten		Z					
02.29.01.04								
02.29.01.04A.	Unterlagsbeton C16/20/X0 Randbegren.mit Aushub ohne Schalung		Z					
	17,00 m ³	158,68					2.697,56	
Summe 02.29.01. Unterlagsbeton Pflasterarbeiten							2.697,56	
02.29.04.	Leistensteine, Beeteinfassungen		Z					
02.29.04.05								
02.29.04.05A.	Beeteinfassung gerade Beton 5/20 BB AN		Z					
	125,00 m	19,30					2.412,50	
Summe 02.29.04. Leistensteine, Beeteinfassungen							2.412,50	

Angebots-Leistungsverzeichnis

Projektschlüssel:	011-NC-2200059833	Projektbezeichnung:	Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel:	4	Proj.var.bezeichnung:	Angebote 2024
LV-Name:	10	LV-Bezeichnung:	Ferdinand-Freilgrath-Gasse - ver..

Positionsnummer	Positionstext Menge EH	K P V ZZ w G R NNR	Einheitspreis	Positionspreis in EUR
02.29.05.	Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)	Z		
02.29.05.02				
02.29.05.02A.	Pflastersaum,Granit,18/18/18,GPS1,BB,AN	Z		
	15,00 m		56,74	851,10
Summe 02.29.05. Pflastersäume, Pflasterstreifen (Gurte)				851,10
Summe 02.29. Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen				5.961,16
02.98.	Regiearbeiten	Z		
02.98.01.	Regie Arbeiter	Z		
02.98.01.01.	Bauarbeiter Mischpreis	Z		
	10,00 h		49,04	490,40
Summe 02.98.01. Regie Arbeiter				490,40
02.98.02.	Regie Geräte ÖBGL	Z		
02.98.02.01.	Anteil Gerätemiete - ÖBGL	Z		
	500,00 VE		1,74	870,00
02.98.02.03.	Anteil Betriebsstoffe - ÖBGL	Z		
	250,00 VE		0,81	202,50
Summe 02.98.02. Regie Geräte ÖBGL				1.072,50
Summe 02.98. Regiearbeiten				1.562,90
Summe 02. Verbindungsweg				28.078,61

Angebots-Leistungsverzeichnis Zusammenstellung

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833 Proj.var.schlüssel: 4 LV-Name: 10	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe.. Proj var.bezeichnung: Angebote 2024 LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freiligrath-Gasse - ver..
---	---

Gruppe	Bezeichnung	ULG	LG	Betrag in EUR OG
Zusammenstellung				
01.06.10.	Abtrag Objekte, Tragwerke, Bauteile	291,41		
01.06.15.	Abtrag Pflasterdecken Randbegrenz..	372,25		
01.06.16.	Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.	2.521,46		
01.06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen	39.710,00		
01.06.40.	Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz..	11.118,80		
01.06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten			54.013,92
01.08.01.	Aushub für Gräben	237,19		
01.08.05.	Verfüllen, Bodenverbesserung Gräben	143,82		
01.08.06.	Betonarbeiten für Rohrleitungsbau	288,04		
01.08.	Gräben für Rohrleitungen und Kabel			669,05
01.10.21.	Vollwandige Rohre aus Polypropyle..	192,62		
01.10.	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme			192,62
01.12.41.	Schächte und Straßenabläufe aus ..	2.223,98		
01.12.50.	Schachtabdeckungen, Einlaufgitter	3.180,09		
01.12.	Schächte und Abdeckungen			5.404,07
01.25.01.	Unterbauplanum	2.010,10		
01.25.05.	Ungebundene untere Tragschichten	9.947,50		
01.25.10.	Ungebundene obere Tragschichten	9.479,50		
01.25.	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten			21.437,10
01.26.01.	Vorarbeiten	1.334,80		
01.26.02.	Nähte, Fugen, spezieller Einbau	42,00		
01.26.10.	Bituminöse Tragschichten m2	26.987,80		
01.26.30.	Bituminöse Deckschichten m2	11.995,70		
01.26.	Bituminöse Trag- und Deckschichten			40.360,30
01.29.01.	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten	5.553,80		
01.29.04.	Leistensteine, Beeteinfassungen	289,50		
01.29.05.	Pflastersäume, Pflasterstreifen ..	13.056,60		
01.29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen			18.899,90
01.98.05.	Regie Baustofflieferungen, Fremdl..	1.680,00		
01.98.	Regiearbeiten			1.680,00
01.	Ferdinand-Freiligrath-Gasse			142.656,96

Angebots-Leistungsverzeichnis Zusammenstellung

Projektschlüssel: 011-NC-2200059833	Projektbezeichnung: Gde Deutsch Wagram Straßenbauarbe..
Proj.var.schlüssel: 4	Proj.var.bezeichnung: Angebote 2024
LV-Name: 10	LV-Bezeichnung: Ferdinand-Freiligrath-Gasse - ver..

Gruppe	Bezeichnung	ULG	LG	Betrag in EUR OG
02.06.25.	Bodenabtrag, Seitenentnahmen	1.985,50		
02.06.40.	Oberbodenarbeiten, Erosionsschutz..	1.819,44		
02.06.	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		3.804,94	
02.10.55.	Entwässerungsrinnen	2.375,78		
02.10.	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme		2.375,78	
02.25.01.	Unterbauplanum	615,30		
02.25.05.	Ungebundene untere Tragschichten	377,33		
02.25.10.	Ungebundene obere Tragschichten	304,50		
02.25.	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		1.297,13	
02.26.01.	Vorarbeiten	394,80		
02.26.10.	Bituminöse Tragschichten m2	8.383,20		
02.26.30.	Bituminöse Deckschichten m2	4.298,70		
02.26.	Bituminöse Trag- und Deckschichten		13.076,70	
02.29.01.	Unterlagsbeton Pflasterarbeiten	2.697,56		
02.29.04.	Leistensteine, Beeteinfassungen	2.412,50		
02.29.05.	Pflastersäume, Pflasterstreifen ..	851,10		
02.29.	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen		5.961,16	
02.98.01.	Regie Arbeiter	490,40		
02.98.02.	Regie Geräte ÖBGL	1.072,50		
02.98.	Regiearbeiten		1.562,90	
02.	Verbindungsweg			28.078,61
LV				170.735,57
	voraussichtlich 17,00% Aufschlag auf Lohn	84.065,79		+14.291,18
	voraussichtlich 3,52% Aufschlag auf Sonstiges	86.669,79		+3.050,78
Gesamtpreis in EUR			188.077,51	EUR
Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20,00 %			37.615,50	EUR
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR			225.693,01	EUR

Beilage B zu TOP 11 Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages mit Gebrüder Wild GmbH



Öffentlicher Notar
Dr. Erwin Rohringer
2230 Gänserndorf

untst

DIENTSBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram,
2232 Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a,
als Verwalterin des öffentlichen Gutes,
vertreten durch die gefertigten Organe,
einerseits, und
2. der Gebrüder Wild GmbH, eingetragen zu
FN 256709 p des Landesgerichtes Korneuburg,
2232 Deutsch-Wagram, Angerner Bundesstraße 1024,
vertreten durch die gefertigten Organe,
andererseits,

wie folgt:

Erstens: Die Gebrüder Wild GmbH hat unter dem der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (öffentliches Gut) gehörigen Grundstück 1766/2 ohne Zustimmung der Grundeigentümerin eine Wasserleitung sowie eine Stromleitung verlegt und eingegraben.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (öffentliches Gut) erklärt nunmehr, diese Leitungsführung zu dulden und wird mit dem gegenständlichen Vertrag nunmehr eine Grundlage für die Duldung der obgenannten Leitungen geschaffen. Die genannten Leitungen verbleiben in diesem Zusammenhang im Eigentum der Gebrüder Wild GmbH oder deren Rechtsnachfolger.

Zweitens: Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (öffentliches Gut) räumt als Eigentümer des Grundstückes 1766/2, derzeit eingetragen in **Einlagezahl 1649 Katastralgemeinde 06031 Deutsch Wagram**, dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 1766/1, derzeit eingetragen in **Einlagezahl 1306 Katastralgemeinde 06031 Deutsch Wagram**, das ist derzeit die Gebrüder Wild GmbH (FN 256709 p), im Schenkungswege unter rechtsverbindlicher Annahme derselben, das immerwährende und unentgeltliche Leitungsrecht über das Grundstück 1766/2, und zwar in der Form ein, dass der jeweilige Eigentümer des Grundstückes 1766/1 berechtigt ist, entlang des in Beilage ./1 blau eingezeichneten Streifens unter dem Grundstück 1766/2 unterirdisch gemäß der in Beilage ./1 angeführten Baubeschreibung und in der darin genannten Tiefe eine

Stromleitung sowie eine Wasserleitung (Erdkabel) zu verlegen und diese Stromleitung zu betreiben. Die Wasserleitung darf ausdrücklich nicht betrieben werden und wurde bereits abgetrennt.

Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (öffentliches Gut) verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der genannten Liegenschaft zur Duldung des vorangeführten Rechtes und bestellt dieses unter Annahme seitens der Gebrüder Wild GmbH zur Realdienstbarkeit, wobei die Verdinglichung im Grundbuch vereinbart wird.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest und bestätigen ausdrücklich, dass die Übergabe dieses im Schenkungswege eingeräumten Leitungsrechtes bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages erfolgte.

Die Gebrüder Wild GmbH hat bereits auf ihre Kosten die entsprechenden Leitungen errichtet bzw. verlegt.

Sämtliche Aufwendungen der Errichtung, der Führung, des Betriebes, der ordnungsgemäßen Erhaltung, der Überprüfung, der Wartung und Instandhaltung, der Reparatur, des Umbaus und der Erneuerung der zu führenden Leitungsanlage werden vom jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 1766/1, derzeit eingetragen in **Einlagezahl 1306 Katastralgemeinde 06031 Deutsch Wagram**, das ist derzeit die Gebrüder Wild GmbH (FN 256709 p), getragen und verpflichtet sich dieser, den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes 1766/2 diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstückes ist berechtigt, das dienende Grundstück zur Vornahme erforderlicher Erhaltungs-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen zu betreten, insbesondere um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Nach Beendigung der jeweiligen Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand, insbesondere der sich in diesem Bereich befindliche Radweg von dem und auf Kosten des jeweiligen Eigentümers des herrschenden Grundstückes 1766/1, das ist derzeit die Gebrüder Wild GmbH (FN 256709 p), nach Rücksprache mit sowie nach Vorgabe der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (öffentliches Gut) wieder herzustellen und verpflichtet sich dieser, den Eigentümer des dienenden Grundstückes diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte der ursprüngliche Zustand vom Eigentümer des dienenden Grundstückes wieder hergestellt worden sein, so ist der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstückes verpflichtet, diese Kosten zu ersetzen und den Eigentümer des dienenden Grundstückes diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, dass der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstückes 1766/1, derzeit eingetragen in **Einlagezahl 1306 Katastralgemeinde 06031 Deutsch Wagram**, verpflichtet ist, die Haftung für sämtliche Schäden zu übernehmen, die aus dem Betrieb, der Erhaltung, der Überprüfung, der Wartung und Instandhaltung, der Reparatur, des Umbaus und der Erneuerung der Leitungsanlage resultieren und diesbezüglich den jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstückes vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Diesbezüglich vereinbaren die Parteien, diese Verpflichtungen auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentumsrecht an der herrschenden Liegenschaft, einschließlich der Verpflichtung zur schriftlichen Weiterüberbindung, zu überbinden.

Drittens: Die Einräumung der unter Punkt Zweitens genannten Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Die Vertragsparteien wurden in diesem Zusammenhang vom Urkundenverfasser über die Bestimmungen des § 121 a BAO belehrt.

Die Vertragsparteien erklären daraufhin, dass sie jeweils keine Angehörigen im Sinn des § 25 BAO sind und der gegenständliche Erwerbsvorgang von der Anzeigepflicht gemäß § 121a Abs 2 lit a BAO befreit ist, weil zwischen ihnen innerhalb des letzten Jahres keine Erwerbe im Sinn des § 121a Abs 1 Z 1 leg cit erfolgten und der gemeine Wert des gegenständlichen Erwerbsvorganges € 15.000,- nicht übersteigt.

Viertens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem Grundstück 1766/2, derzeit eingetragen in **Einlagezahl 1649 Katastralgemeinde 06031 Deutsch Wagram**, als dienendes Gut die Dienstbarkeit des Leitungsrechtes inhaltlich des Absatzes Zweitens dieses Vertrages für das Grundstück 1766/1, derzeit eingetragen in **Einlagezahl 1306 Katastralgemeinde 06031 Deutsch Wagram**, als herrschendes Gut grundbücherlich einverleibt werde und diese Dienstbarkeit auf dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht wird.

Fünftens: Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gebrüder Wild GmbH und verpflichtet sich diese, die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Sechstens: Gemeinsame Verpflichtungen der beiderseitigen Vertragsparteien gelten zur ungeteilten Hand und zwar für sie und ihre Erben und Rechtsnachfolger.

Siebtens: Die Geschäftsführung der Gebrüder Wild GmbH erklärt an Eides statt, dass die Gebrüder Wild GmbH ihren Sitz in Österreich hat und an der Gesellschaft überwiegend österreichische Staatsbürger beteiligt sind. Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist eine österreichische Gebietskörperschaft.

Achtens: Für den Fall einer aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeit unterwerfen sich die Kontrahenten hiemit ausdrücklich und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Gänserndorf und dem bezirksgerichtlichen Verfahren.

Neuntens: Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Gebrüder Wild GmbH erhält. Die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram erhält über Verlangen eine einfache oder beglaubigte Abschrift dieses Vertrages.

Gänserndorf, am

Gebrüder Wild GmbH

Für die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als Verwalterin des öffentlichen Gutes:

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Bürgermeisterin

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Beilage C zu TOP 12 Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Netz NÖ zu AZ V2023/0477 – Helmahof Föhrenhölzl

V2023/0477

Anlage:

Helmahof Föhrenhölzl

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Deutsch-Wagram; Anteil 1/1
A-2232 Deutsch-Wagram, Bahnhofstr. 1a**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
06031	Deutsch Wagram	1829/1	49	06031	Deutsch Wagram	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,7m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1m links und 1m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idGF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro null)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 0,00**

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
06031	Deutsch Wagram	1829/1	49	06031	Deutsch Wagram

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

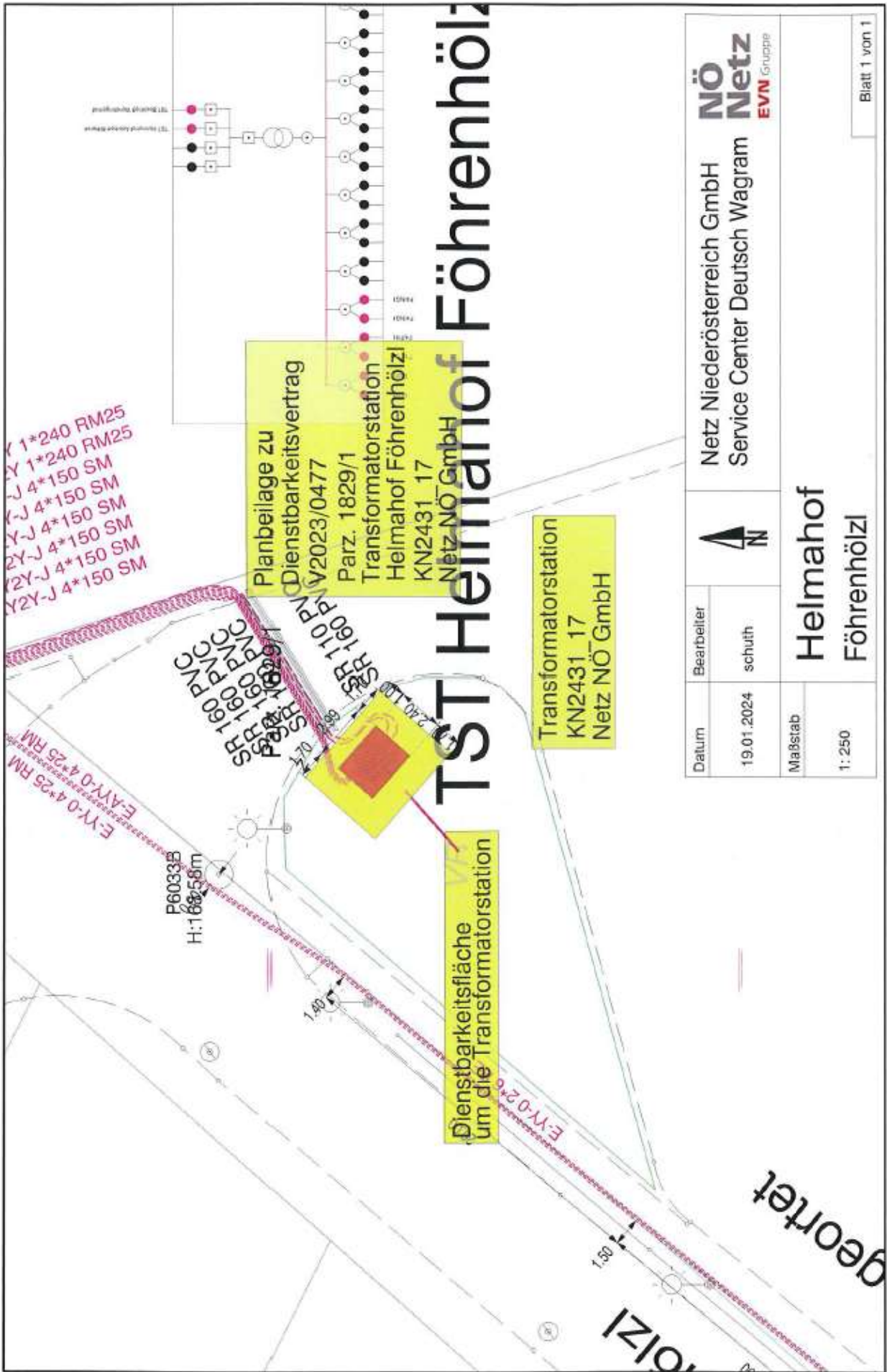
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat



Y 1*240 RM25
 Y 1*240 RM25
 -J 4*150 SM
 -J 4*150 SM
 Y-J 4*150 SM
 Y-J 4*150 SM
 Y2Y-J 4*150 SM
 Y2Y-J 4*150 SM

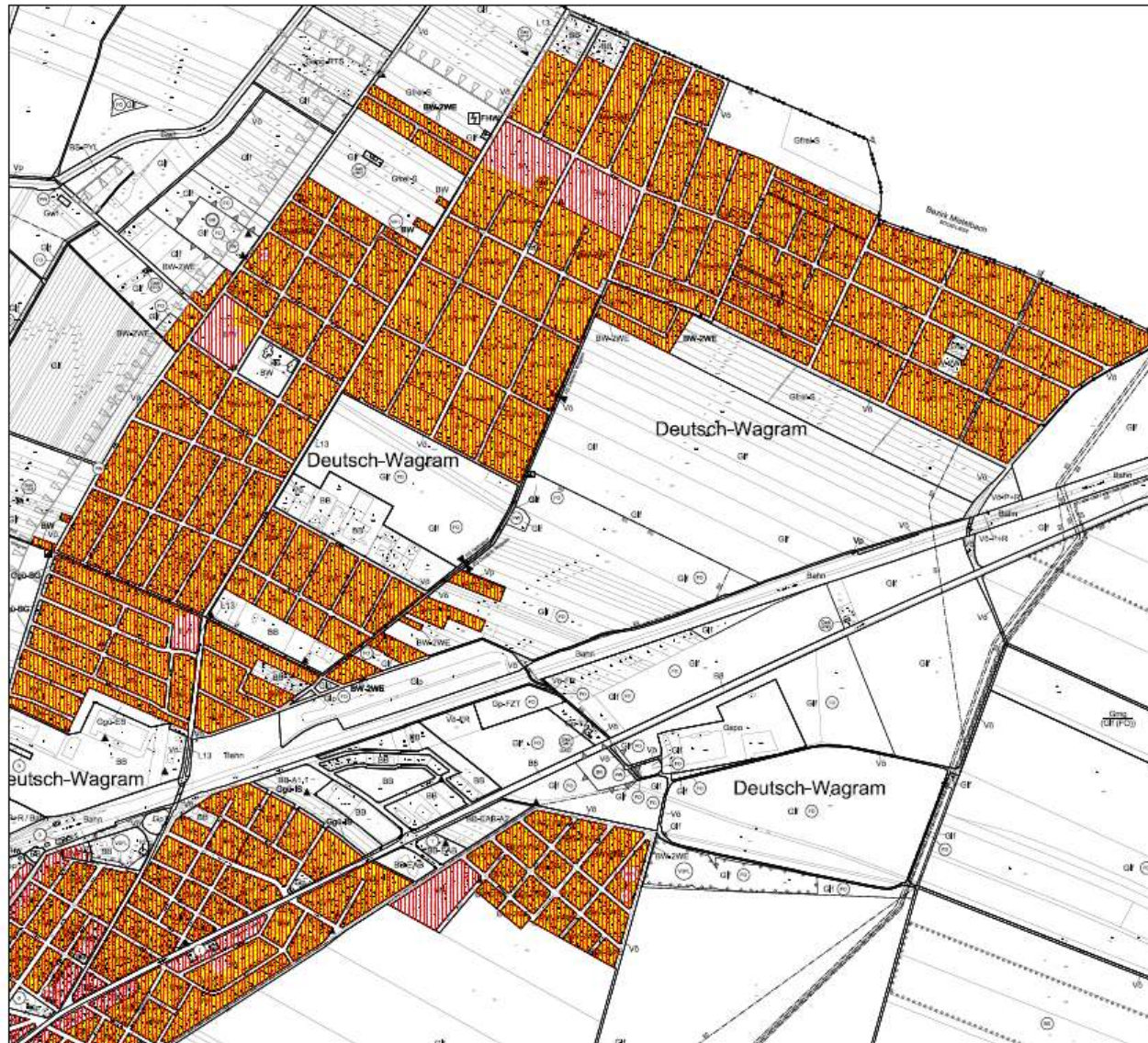
Planbeilage zu
 Dienstbarkeitsvertrag
 V2023/0477
 Parz. 1829/1
 Transformatorstation
 Helmahof Föhrenhözl
 KN2431_17
 Netz NÖ GmbH

Transformatorstation
 KN2431_17
 Netz NÖ GmbH

Dienstbarkeitsfläche
 um die Transformatorstation

		NÖ Netz <small>EVN Gruppe</small>	
Datum 19.01.2024		Netz Niederösterreich GmbH Service Center Deutsch Wagram	
Bearbeiter schuth		Helmahof Föhrenhözl	
Maßstab 1:250			
Blatt 1 von 1			



Beilage zu TOP 7 Änderungen Raumordnung: Verlängerung/Abänderung Bausperre / Ausnahmeregelung für GST 90/1 (für Erweiterung Kiga JRG 3 + 5 um zwei Gruppen)



**STADTGEMEINDE
DEUTSCH-WAGRAM**

**ABÄNDERUNG BAUSPERRE
ÜBERSICHT BAUSPERRE**

Bebauungsplan
KG Deutsch-Wagram, KG Helmahof

-  Abgrenzung der Bausperre
-  Abgrenzung Bereich A

Quelle: FWP/BPL 7, Änderung:
eigene Erhebungen
Kartengrundlage: DKM 2020 (c) BEV, Land NO
0 200 400 600 m





Bearbeitung: S. Hödl Msc
Technische Bearbeitung: Ing. FM, Spreitzer
GZ: G24002 / Stand: Februar 2024
BÜRO DR. PAULA



**STADTGEMEINDE
DEUTSCH-WAGRAM**

**ABÄNDERUNG BAUSPERRE
ÜBERSICHT BAUSPERRE**

Bebauungsplan
KG Deutsch-Wagram, KG Helmahof

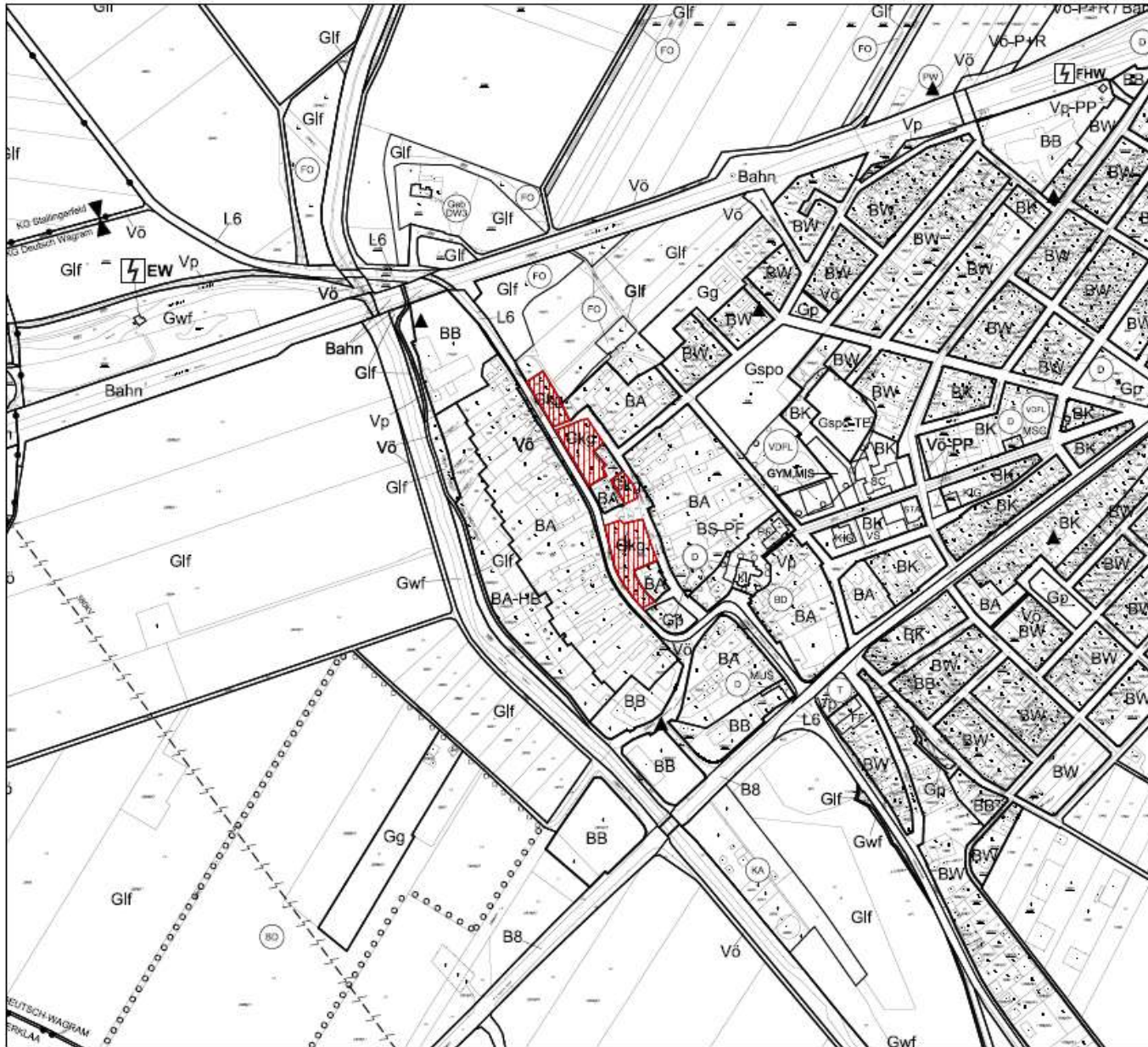
-  Abgrenzung der Bausperre
-  Abgrenzung Bereich A

Quelle: FWP/BPL 7. Änderung;
eigene Erhebungen
Kartengrundlage: DKM 2020 (c) BEV, Land NÖ


0 200 400 600 m

Bearbeitung: S. Hödl Msc
Technische Bearbeitung: Ing. FM, Spreitzer
GZ: G24002 / Stand: Februar 2024

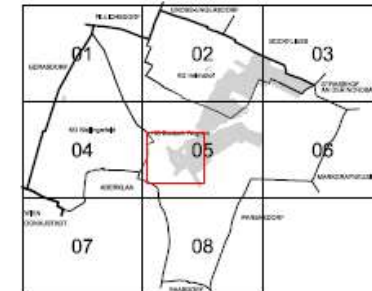
BÜRO DR. PAULA



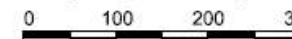
**STADTGEMEINDE
DEUTSCH-WAGRAM**
**BAUSPERRE
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**
GRÜNLAND KLEINGÄRTEN
KG Deutsch-Wagram

 Abgrenzung der Bausperre

PLANBLATTÜBERSICHT:



Quelle: FWP/BPL;
eigene Erhebungen
Kartengrundlage: DKM 2018 (c) BEV, Land NÖ



Bearbeitung: S. Hödl Msc
Technische Bearbeitung: Ing. FM, Spreitzer
GZ: G22017 / Stand: Juni 2022

BÜRO DR. PAULA